



Teilbewertungsmodell für die hessische Justiz



**Oberlandesgericht
Generalstaatsanwaltschaft
Fachgerichtsbarkeiten
Staatsgerichtshof**



Bearbeitet von der Arbeitsgruppe Justiz

Genehmigt durch den Präsidenten des Hessischen Landesarchivs am 03.07.2025.

Änderungshistorie

Datum	Version	Bearbeiter	Änderung
03.07.2025	1.0		Genehmigung durch die Leitungskonferenz des HLA

Inhaltsverzeichnis

1	<u>Einleitung</u>	5
1.1	<u>Genese des Projektes und Arbeitsmethoden</u>	5
1.2	<u>Ziele der Überlieferungsbildung</u>	5
1.3	<u>Allgemeine gesetzliche Grundsätze</u>	6
2	<u>Oberlandesgericht</u>	7
2.1	<u>Aufgaben und Organisation</u>	7
2.1.1	<u>Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung</u>	7
2.1.2	<u>Aufgabe, Organisation und Struktur</u>	7
2.1.3	<u>Überlieferungssituation</u>	8
2.2	<u>Bewertung</u>	9
2.2.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	9
2.2.2	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	10
3	<u>Generalstaatsanwaltschaft</u>	20
3.1	<u>Aufgaben und Organisation</u>	20
3.1.1	<u>Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung</u>	20
3.1.2	<u>Aufgabe, Organisation und Struktur</u>	20
3.1.3	<u>Überlieferungssituation</u>	21
3.2	<u>Bewertung</u>	21
3.2.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	21
3.2.2	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	23
4	<u>Arbeitsgerichtsbarkeit</u>	27
4.1	<u>Aufgaben und Organisation</u>	27
4.1.1	<u>Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung</u>	27
4.1.2	<u>Aufgabe, Organisation und Struktur</u>	27
4.1.3	<u>Überlieferungssituation</u>	28
4.2	<u>Bewertung</u>	30
4.2.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	30
4.2.2	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	31
5	<u>Finanzgerichtsbarkeit</u>	36
5.1	<u>Aufgaben und Organisation</u>	36
5.1.1	<u>Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung</u>	36
5.1.2	<u>Aufgabe, Organisation und Struktur</u>	36
5.1.3	<u>Überlieferungssituation</u>	37
5.2	<u>Bewertung</u>	37
5.2.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	37

5.2.2	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	38
6	<u>Sozialgerichtsbarkeit</u>	41
6.1	<u>Aufgaben und Organisation</u>	41
6.1.1	<u>Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung</u>	41
6.1.2	<u>Aufgabe, Organisation und Struktur</u>	42
6.1.3	<u>Überlieferungssituation</u>	43
6.2	<u>Bewertung</u>	44
6.2.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	44
6.2.2	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	46
7	<u>Verwaltungsgerichtsbarkeit</u>	50
7.1	<u>Aufgaben und Organisation</u>	50
7.1.1	<u>Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung</u>	50
7.1.2	<u>Aufgabe, Organisation und Struktur</u>	50
7.1.3	<u>Überlieferungssituation</u>	51
7.2	<u>Bewertung</u>	51
7.2.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	51
7.2.2	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	52
8	<u>Staatsgerichtshof</u>	59
8.1	<u>Aufgaben und Organisation</u>	59
8.1.1	<u>Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung</u>	59
8.1.2	<u>Aufgabe, Organisation und Struktur</u>	59
8.1.3	<u>Überlieferungssituation</u>	59
8.2	<u>Bewertung</u>	59
8.2.1	<u>Bewertung zentraler Schriftgutgruppen</u>	59
8.2.2	<u>Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform</u>	60
	<u>Anhang</u>	62
	<u>Abkürzungsverzeichnis</u>	62

1 Einleitung

1.1 Genese des Projektes und Arbeitsmethoden

Für die im Masterplan „Bewertungs- und Übernahmestrategie durch Bewertungsmodelle, Version 2.0“¹ hoch priorisierte hessische Justiz wurde zum 23. September 2019 seitens des Hessischen Landesarchivs eine Arbeitsgruppe einberufen, die für das Oberlandesgericht, die Generalstaatsanwaltschaft, die Fachgerichtsbarkeiten und den Staatsgerichtshof in einem anteiligen Vorgehen Bewertungsmodelle erarbeiten sollte. Dieses Teilmodell ergänzt die bereits zuvor vorgelegten Teilmodelle „Landgerichte, Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften“ (zuletzt aktualisiert 2020) und „Justizvollzug“ (zuletzt aktualisiert 2023).

Durch das nun vorliegende Modell wird die Überlieferungsbildung für die meisten Unterlagen der Justiz hessenweit nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Zudem ist es das Ziel, aus der großen Menge der anfallenden Verfahrensakten nur die aussagekräftigsten und inhaltlich dichtesten Unterlagen zu übernehmen.

Das Hessische Landesarchiv verfolgt die Systemeinführung und Möglichkeiten der künftigen Aktenaussonderung aus der E-Akte im Rahmen des von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) eingesetzten Ausschusses „Records Management“. Veränderungen in der Aktenführung, im Aussonderungsverfahren und in der Bewertung sind momentan jedoch noch nicht relevant und werden daher anlässlich einer künftigen Modellevaluierung Berücksichtigung finden.

1.2 Zugrunde gelegte Methoden

Die Arbeitsgruppe legte dem Bewertungsmodell vorrangig formale Kriterien zugrunde. Auf der Basis von Aktenautopsien und Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitenden vor Ort wurden daher als Methoden und Instrumente vor allem der horizontale und vertikale Abgleich, das Prinzip der Federführung sowie die Samplebildung angewandt. Zur näheren Eingrenzung von massenhaft gleichförmigen Unterlagen wie v. a. der Verfahrensakten wurden zusätzlich inhaltliche Kriterien herangezogen. Auf diese Weise wurden inhaltlich beispielsweise herausragende oder typische Einzelfälle definiert.

Folgende allgemeine Überlegungen leiteten die Arbeitsgruppe:

Allgemeine/formale Ziele:

- Übernahme der aussagekräftigsten Überlieferung mit hohem Informationswert bei der jeweils federführenden Stelle;
- Schaffung einer ausgewogenen und repräsentativen Überlieferung für das gesamte Land;
- Fokussierung auf eine kondensierte Überlieferung (z. B. Vermeidung von Doppel- und Mehrfachüberlieferungen, gezielte Auswahl bei Massenakten);
- Berücksichtigung sowohl der analogen als auch digitalen Unterlagen;
- Leichte Umsetzbarkeit der Bewertungsentscheidungen für die Justiz und das Landesarchiv.

Inhaltliche Ziele:

- Abbildung des Handelns, der Arbeitsweise und relevanter Entwicklungsprozesse in der hessischen Justiz in konzentrierter Form;

¹ Vgl. Hessisches Landesarchiv (Hrsg.), Masterplan Bewertungs- und Übernahmestrategie durch Bewertungsmodelle 2.0, erarb. von Eva Rödel ([Masterplan 2.0](#), abgerufen am 13.05.2025).

- Abbildung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie zeit- und regionaltypischer Phänomene (z. Bsp. Handeln der Justiz als Reaktion auf politische und soziale Veränderungen innerhalb der Gesellschaft, Umgang der Gesellschaft mit der Justiz);
- Berücksichtigung von Personen des öffentlichen Lebens, von bedeutenden Unternehmen, Vereinen oder Institutionen;
- Dokumentation wichtiger Gerichtsentscheidungen (z. Bsp. durch Berücksichtigung der Landesrechtsprechungsdatenbank (LaReDa)).

1.3 Allgemeine gesetzliche Grundsätze

Die Grundlage für die Überlieferung öffentlichen Archivgutes bildet das Hessische Archivgesetz (HArchG).² Wesentlich für die Arbeit der Dienststellen sind zudem die ressortübergreifenden Bestimmungen des Erlasses zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen (Aktenführungserlass – AfE) in der jeweils gültigen Form (14. Dezember 2012, StAnz. 2013, 3, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2022, S. 1380). Wie für alle anderen Dienststellen, so setzt der AfE auch im Justizbereich Maßstäbe zur Begrifflichkeit, der Führung der Akten sowie der Aufbewahrung und Aussonderung von analogen und digitalen Unterlagen.

Für alle Justizbehörden ist die Ordnung des Schriftguts in Justizangelegenheiten bundeseinheitlich über die Generalaktenverfügung geregelt (JBMBL. 2020, 146), die zwischen Generalsachen für Angelegenheiten mit allgemeiner Bedeutung und Einzelsachen für Angelegenheiten zur Erledigung eines konkreten Einzelfalls unterscheidet. Neun Hauptgebiete werden in zehn Gruppen und zehn Untergruppen unterteilt. Wichtige Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs werden in § 32 bis § 32f StPO festgelegt.

In der Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO) werden grundlegende Regelungen zur Organisation und Dienstordnung, zum Geschäftsgang sowie zu Aufgaben der Führungskräfte in den Staatsanwaltschaften und Gerichten getroffen.

Zentrales Instrument für die Aussonderung ist die Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO –) vom 5. März 2012 (GVBl. 2012, S. 70).³ Unterlagen, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen, werden künftig auf Grundlage von zwei Normen ausgesondert: Seit dem 5. Juli 2017 (BGBl. 2017, I S. 2208) werden Unterlagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die auf Bundesrecht beruhen, gemäß Justizaktenaufbewahrungsgesetz (JAktAG) aufbewahrt. Unterlagen nach Landesrecht werden künftig gemäß einer bundeseinheitlichen Aufbewahrungsverordnung der Länder (LJAufbewVO) verwahrt und ausgesondert.

Zudem sind auch das Deutsche Richterergesetz (DRiG) sowie das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für die Organisation der Justizbereiche von Relevanz. Zuletzt sind die „Hinweise und ergänzenden Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts“ vom 24. März 2017 (JMBl. 2017, S. 422) zu nennen, die Kriterien für Bewertungsempfehlungen (hier mit der Bezeichnung „archivwürdig“) des Hessischen Landesarchivs auflisten.

Auch mit besonderen Vernichtungsvorschriften belegte Disziplinarangelegenheiten in Personalakten sind gemäß AfE Anlage D D.1, S. 2 und HArchG § 4 (2) dem Hessischen Landesarchiv anzubieten und dürfen erst nach ggf. erteilter Freigabe vernichtet werden. Das Hessische Landesarchiv pflegt eine Liste der zur Vernichtung freigegebenen Unterlagen.⁴

² Insbes. HArchG § 4 Anbietung von Unterlagen.

³ Die neue AufbewVO vom 23. November 2022 betrifft ab 2023 entstehende Unterlagen, die zunächst Aussonderungsreife erreichen müssen.

⁴ [Liste der zur Vernichtung freigegebenen Unterlagen](#) (abgerufen am 24.06.2025).

2 Oberlandesgericht

2.1 Aufgaben und Organisation

2.1.1 Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung

Eingerichtet wurde das heutige Oberlandesgericht (OLG) durch Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts für Groß-Hessen vom 23. Mai 1946 (GVBl. 1946, S. 137). Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts werden in ihren Grundsätzen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), bes. in §§ 115–122, und in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

2.1.2 Aufgabe, Organisation und Struktur

Nach der zunächst erfolgten Schließung der deutschen Gerichte in der amerikanischen Besatzungszone durch die amerikanische Militärregierung nahm das nun mit der Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts für Groß-Hessen vom 23. Mai 1946 (GVBl. 1946, S. 137) neu geschaffene Gericht in Frankfurt seine Arbeit zum 1. Juni auf. Seither erstreckt sich seine örtliche Zuständigkeit auf das gesamte Bundesland.

Von zwölf Richterplanstellen bei seiner Gründung entwickelte es sich jedoch kontinuierlich zu einem der größten Oberlandesgerichte in der Bundesrepublik, an welchem heute über 150 Richterinnen und Richter tätig sind. Während 1947 lediglich zwei Zivilsenate und ein Strafsenat vorhanden waren, finden sich heute 29 Zivilsenate, acht Familiensenate, sechs Strafsenate sowie zehn weitere Senate für u.a. Kartell-, Notar- und Fideikommissachen.

In Darmstadt wurde aus dem früher dort ansässigen selbstständigen OLG eine Außenstelle für den Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Zivil- und Familiensenaten gebildet. Gleiches gilt für das ehemals selbstständige OLG Kassel, welches als Außenstelle die Landgerichtsbezirke Kassel, Marburg und Fulda in Zivil- und Familiensachen betreut. Das Oberlandesgericht Frankfurt wurde Rechtsmittelinstanz in Zivil- und Strafsachen für die Landgerichte Frankfurt, Wiesbaden, Hanau, Darmstadt, Limburg, Gießen, Kassel, Marburg und Fulda. Zudem ist dort der Fideikommissenat angesiedelt.

Das Aufgabengebiet des OLG umfasst im Wesentlichen die Entscheidung über Berufungen, Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der hessischen Amts- und Landgerichte, soweit keine Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs besteht.

In erster Instanz entscheidet das OLG zudem über

- Anklagen wegen Hoch- bzw. Landesverrats oder anderer schwerster Verbrechen, wenn die Tat wegen ihrer besonderen Bedeutung vom Generalbundesanwalt verfolgt wird (§ 120 GVG), sowie
- Klagen bzw. Beschwerden über behördliche Entscheidungen, die dem OLG durch Spezialgesetze zugewiesen werden. Dazu zählen z. B. § 75 Energiewirtschaftsgesetz oder § 83 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Darüber hinaus nimmt das OLG eine zentrale Rolle in der Justizverwaltung ein. Während die grundlegenden politischen Entscheidungen im Hessischen Justizministerium getroffen werden, ist das OLG vielfach für die Steuerung der daraus folgenden konkreten Maßnahmen in den Bereichen Personal, Finanzen und Organisation verantwortlich.

Als zentrale Einstellungsbehörde verantwortet das OLG zudem die Ausbildung in allen fachlichen Laufbahnen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Als Verwaltungsbehörde ist das OLG für die Anerkennung von Gütestellen für außergerichtliche Schlichtung, das Führen zentraler Register (z.B. Schutzschriftenregister, Rechtsdienstleistungsregister), das Führen der Liste gemeinnütziger Einrichtungen, zu deren Gunsten in der Strafverfolgung Geldauflagen auferlegt werden können, sowie die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen zuständig.

Die Verwaltung des gesamten OLG erfolgt im Wesentlichen in Frankfurt. Bei den Außenstellen Kassel und Darmstadt entstehen hauptsächlich die Unterlagen der dort angesiedelten Senate, jedoch kaum eigene Verwaltungsakten. In der nur als Kanzlei für Schreibaarbeiten genutzten Außenstelle Alsfeld entstehen keine zusätzlichen Akten, und die Akten des ebenfalls dem OLG zugeordneten Studienzentrums Rotenburg werden in das OLG Frankfurt am Main überführt und von dort dem Landesarchiv angeboten.

2.1.3 Überlieferungssituation

Die Überlieferung des OLG befindet sich im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW). Hier werden die Unterlagen des 1945 neu geschaffenen OLG im Bestand 631 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (ab 1945) verwahrt, welcher etwa 89 lfm. umfasst und seit 1980 Zugänge zu verzeichnen hat. Enthalten sind in erster Linie Personalakten mit Laufzeiten beginnend um 1900 sowie Verwaltungsakten, die schwerpunktmäßig ab der Nachkriegszeit vorhanden sind. Ergänzt wird der Bestand durch Fideikommissachen.

Ebenfalls im Hauptstaatsarchiv zu finden sind die Unterlagen der Vorgängerinstitution in Frankfurt. Der Bestand 458 Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (bis 1945) beinhaltet bei einem Gesamtumfang von ca. 45 lfm. Personalakten mit Laufzeiten von etwa 1830 bis 1950 sowie Unterlagen der Justizverwaltung und der Senate. Darunter sind insbesondere Bauunterlagen (1867-1950) sowie Urteilssammlungen und Register der Zivilsenate und des Strafsenats (1903-1945). Aus der NS-Zeit liegen hier Verwaltungsakten und Beschlussammlungen des Erbgesundheitsobergerichts, Dokumente zur Tätigkeit der Anerbengerichte und Personalunterlagen jüdischer Rechtskonsulenten (1921-1939) vor.

Des Weiteren zählt das Oberlandesgericht bzw. das frühere Appellationsgericht Kassel zu den Vorgängerinstitutionen des heute für ganz Hessen zuständigen OLG. Die Unterlagen im Umfang von ca. 15 lfm. werden im Hessischen Staatsarchiv Marburg in Bestand 263 Oberlandesgericht (früher Appellationsgericht) Kassel verwahrt. Die bis 1868 zurückreichende Überlieferung umfasst jedoch aufgrund zahlreicher Kriegsverluste schwerpunktmäßig nur den Zeitraum bis in die 1920er Jahre. Neben Verwaltungs- und Personalakten befinden sich hier zum größten Teil Zivilprozessakten. Die Unterlagen sind weitestgehend zwischen 1885 und 1943 vom Hauptstaatsarchiv Wiesbaden an das Staatsarchiv Marburg abgegeben worden.

Im Marburger Bestand 283 Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Senate in Kassel liegen einige wenige Unterlagen (0,2 lfm.) der bis heute in Kassel bestehenden Senate der Außenstelle des OLG Frankfurt vor, welche vor allem die Zeit während des Zweiten Weltkrieges und die Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 1945 betreffen.

Zuletzt sind im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt in sieben Teilbeständen der Beständegruppe G 23 Unterlagen des ehemaligen Oberlandesgerichts bzw. früheren Oberappellationsgerichts Darmstadt vorhanden. Diese umfassen bei einem Gesamtumfang von über 151 lfm. u. a. General- und Sammelakten, Zivilprozessakten der Provinzen Oberhessen und Starkenburg sowie Strafsachen mit einer Laufzeit von 1710–1947.

Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung im hessischen Oberlandesgericht

Für die Verfahrensakte wurde die elektronische Aktenführung seit Mitte 2023, zunächst unter Beibehaltung der führenden Papierakte, im Zivil- und Familienbereich des OLG schrittweise eingeführt. Zum 1. Januar 2025 wurde die elektronische Akte (e²-Produkt) in diesem Bereich führend. An den bisher analog arbeitenden Strafsenaten ist die schrittweise Einführung der elektronischen Akte im Laufe des Jahres 2025 geplant. Die Verwaltungsakte werden im OLG bislang überwiegend noch in Papierform geführt.

2.2 Bewertung

2.2.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Das OLG fungiert hauptsächlich als Berufungs- und Revisionsinstanz und führt in dieser Funktion wenige eigene Verfahrensakte. In den sogenannten Senatsakten wird zwar die Entscheidung des OLG im Original zurückbehalten, jedoch eine beglaubigte Abschrift der erstinstanzlichen Akte beigelegt. Im Übrigen werden die beim OLG produzierten Schriftsätze der erstinstanzlichen Akte im Original beigelegt. Die Übernahme von Senatsakten des OLG kann somit ohne wesentlichen Informationsverlust unterbleiben. Selbiges gilt wegen der staatsanwaltschaftlichen Aktenführung auch für Strafverfahren, die vor dem OLG in erster Instanz geführt werden.

Zu bewerten und ggf. in das Archiv zu übernehmen sind daher nur solche vor dem OLG geführte Verfahren, die auch vollumfänglich in den beim OLG verbleibenden Akten dokumentiert werden. Neben einer exemplarischen Übernahme zur Abbildung der Verfahrensart sollten bei der Bewertung der Verfahrensakte insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Verfahren, zu denen Pressemitteilungen herausgegeben wurden,
- Verfahren, die in der Sache vor dem BGH entschieden wurden,
- Verfahren, die durch Richter und Richterinnen als „archivwürdig“ gekennzeichnet wurden,
- Verfahren, die erstinstanzlich vor dem OLG geführt wurden,
- Verfahren, die bei LaReDa/Juris veröffentlicht wurden (Jedoch ist zu beachten, dass keine einheitlichen Kriterien für eine Aufnahme in die LaReDa existieren.).

Ohne Einzelbewertung als archivwürdig einzustufen sind lediglich Akten aus dem Fideikommissbereich (Nrn. 417–419 bzw. 1132.9, 1132.10 und 1.3.2) sowie die Akten über – nicht mehr geführte – Dienststrafverfahren, für die nur noch die alte Nr. 491 in der Aufbewahrungsverordnung existiert.

Bei der Bewertung der Generalakten und Sammelakten kann auf die Anmietung einzelner Bereiche und Akten des Generalaktenplans gänzlich verzichtet werden, da dort keinerlei federführende Bearbeitung (z. B. 120 Oberste Bundes- und Landesbehörden) oder aber rein administrative Einzelfallbearbeitung bzw. -dokumentation (z. B. 2041/1 Dienstunfälle) zu erwarten ist. Bei einigen Aktenplanpositionen genügt eine summarische Anmietung, da es sich um Massenakten (z. B. 140/1 Eingabe bzgl. Richterschaft oder 313/9 Petitionen) handelt, die lediglich exemplarisch zu übernehmen sind.

Die im Katalog nicht mit „V“ oder „summarisch anzubieten“ gekennzeichneten Akten sind dem HLA in Form einer Anmietungsliste aktegenau anzubieten, da aufgrund des Charakters der nach dem Generalaktenplan benannten Sachakten bei der Justiz vielfach nicht ausreichend genau auf den Inhalt der Akte geschlossen werden kann. Ausgenommen davon sind die Sachakten in den Außensenaten Kassel und Darmstadt. Hier enthalten sie im Wesentlichen nur Inhalte, die sich auch in den Akten in Frankfurt finden. Eine gesonderte Bewertung und ggf. Übernahme ist daher bei den Außensenaten entbehrlich, sofern es sich nicht im Einzelfall um Akten mit spezifisch diese Stellen betreffenden Titeln handelt (ggf. mögliche Federführung) oder aber die Laufzeit vor dem Jahre 1950 beginnt.

2.2.2 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietung mittels einer Anbietungsliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten (HArchG § 4 (2)). Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

Verfahrensakten

A. Allgemeines

AufbewVO (alt)	JAktAV (2022)	AufbewVO (2023)	Registerzeichen	Gegenstand	Bewertung
401	1131.0		AR	Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	V
402			-	Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen	V
403		1.3.13	-	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	V (Liste der zur Vernichtung freigegebener Unterlagen)

B. Zivil- und Familiensachen

410			Sch	Akten über schiedsrichterliche Verfahren	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)
	1132.0		Sch, Kap, MK, EK, AktG	<p>a) Akten über schiedsrichterliche Verfahren, Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, Musterfeststellungsverfahren, Entschädigungsverfahren</p> <p>b) Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz</p> <p>c) die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Schiedssprüche, schiedsrichterliche Vergleiche sowie Entscheidungen über deren Vollstreckbarkeit</p>	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)
410a	1132.1		SchH	Akten über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)
411	1132.2		U, UF	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz (bis zum 31. August 2009: Berufungsinstanz) zurückgehaltenen Schriftstücken	V
412	1132.3		UH, UFH	Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerdeverfahrens (bis zum 31. August 2009: Berufungsverfahren), die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	V
413	1132.4		W, WF	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückgehaltenen Schriftstücken	V
414	1132.5		-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen	V (Liste der zur Vernichtung freigegebener Unterlagen)
415			-	Sammel- und Sonderakten nach § 39 AktO	V

	1132.6		-	Sammel- und Sonderakten für Zivilsachen, die nicht in die Register für Berufungs-, Beschwerde- oder sonstige Zivilsachen oder in das Allgemeine Register gehören	V
415a	1132.7		UTh, WTh	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	V
416	1132.8		OLG II	Entscheidungen und Vergleiche sowie Urkunden, auf die darin Bezug genommen ist, aus den Akten über die Gewährung richterlicher Vertragshilfe in Energiewirtschaftssachen und bei der Abwicklung von Lieferverträgen	V
417	1132.9		FS I	Akten über Fideikomnisse, Lehen, Stammgüter sowie Hausgüter, Hausvermögen und sonstige gebundene Vermögen	A
418	1132.10		FS II	Akten über Schutzforsten, Waldgüter, Deichgüter, Weingüter, Landgüter, Stiftungen, Waldgenossenschaften und dergleichen	A (wie FS I)
419		1.3.2	-	Akten über Stiftungen	A (wie FS I/FS II)
420	1132.11		VA	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Zivilakten)	V (Liste der zur Vernichtung freigegebener Unterlagen)
421	1132.12		REMiet	Akten über Rechtsentscheide in Mietsachen	B

C. Strafsachen und Bußgeldverfahren

431	1133.0		-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Revisions- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	V
432	1133.1		-	Sammelakten mit den Schriftstücken über Anträge auf Entscheidung des Strafsenats als oberem Gerichts und über die Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 41 Abs. 1 Buchst. b AktO)	V

433	1133.2		-	Urteile und Beschlüsse in Revisionen sowie Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten	V
434	1133.3		VAs	Akten über Anträge auf gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten (Strafsachen)	V
435	1133.4		-	Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach den §§ 116 und 117 StVollzG	V
436	1133.5		-	Sammelakten mit den Begleitumschlägen der abgehenden Briefe der Untersuchungsgefängenen	V (Liste der zur Vernichtung freigegebener Unterlagen)

D. Landwirtschaftssachen

451	1134.0		-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	V
452	1134.1		-	Sammelakten mit den Schriftstücken über die Erteilung von Notfristzeugnissen und so weiter	V

E. Sonstige Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts

471	1135.0		-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Rückerstattung)	V
472	1135.1		-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wiedergutmachungssachen (Entschädigung)	V
473	1135.2		-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) in Wertpapierbereinigungssachen	V
475	1135.3		Kart (früher: Kart V, Kart B, Kart)	Verwaltungsbeschwerden und Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)

476	1135.4		Verg	Akten über sofortige Beschwerden und Entscheidungen nach § 115 Abs. 2 Satz 2 und 3 GWB in Vergaberechtssachen	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)
477	1135.5		-	Akten über Beschwerden nach § 75 des Energiewirtschaftsgesetzes	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)

F. Dienststrafsachen, Dienst-, Ehren- und Berufsgerichtssachen

491			-	Akten über Dienststrafverfahren	A
492	1136.0		Not	Akten über a) Disziplinarverfahren gegen Notarinnen und Notare (einschließlich der im Rahmen des Untersuchungsverfahrens entstandenen Akten), in denen auf Entfernung aus dem Amt erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Anfechtungsverfahren	a) A b) B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen) c) B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)
493	1136.1		AGH	a) Akten des Anwaltsgerichtshofs über Anträge auf gerichtliche Entscheidung (§§ 37 ff., 223 Bundesrechtsanwaltsordnung) b) Sammelakten und Blattsammlungen über anwaltsgerichtliche Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof mit den in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken, wenn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden ist c) die unter Buchst. b genannten Akten	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)
494	1136.2		-	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) über berufsgerichtliche Verfahren	V
		1.3.1	-	Sammelakten mit den Unterlagen über die Wahl oder Berufung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie sonstiges die ehrenamtlichen Richter betreffendes Schriftgut	B (durch OLG als „archivwürdig“ markierte Akten in Liste ausweisen)

495		1.3.3	DG, DGH	Akten der Richterdienstgerichte über a) Disziplinarverfahren, in denen auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden ist b) alle anderen Disziplinarverfahren c) Versetzungs- und Prüfungsverfahren	V ⁵
-----	--	-------	------------	---	----------------

G. Justizverwaltungssachen

501		1.3.4	-	Generalakten (Abschnitt B GenAktVfG)	s.u. gesonderter Katalog V bei den Außensenaten Kassel und Darmstadt, sofern nicht eigene Federführung oder vor 1950 angelegt
502		1.3.5	-	Sammelakten und Blattsammlungen (Abschnitt C GenAktVfG)	s.u. gesonderter Katalog V bei den Außensenaten Kassel und Darmstadt, sofern nicht eigene Federführung oder vor 1950 angelegt
502a			-	Listen über Fundsachenangelegenheiten (Fundlisten)	V
503		1.3.6	-	Sammelakten über Ehelicherklärungen	V
504		1.3.7	-	Sammelakten über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	V
505		1.3.8	-	Sammelakten über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer	V (Liste der zur Vernichtung freigegebener Unterlagen)
506			-	Nachweisungen über die Verteilung der Vordrucke zu Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldbriefen sowie zu Schiffsbriefen und Schiffszertifikaten	V
507		1.3.9	-	Personalakten der Notarinnen und Notare	A in Auswahl Übernahme in Auswahl gem. AfE, Anlage D

⁵ Das OLG führt keine erstinstanzlichen Verfahren in diesem Bereich. Die Akten gelangen vollständig an das LG zurück und werden von dort übernommen.

509		2.7.4	-	Akten über die Prüfung von a) Rechtskandidatinnen und Rechtskandidaten b) Beamtinnen und Beamten c) Auszubildenden	A (4 Akten pro Prüfungsjahr und Personengruppe auf Vorschlag des OLG)
		1.3.10	-	Akten über a) die Prüfung von Beamten einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten b) die Prüfung von Auszubildenden einschließlich der Anlagehefte mit schriftlichen Prüfungsarbeiten	A (4 Akten pro Prüfungsjahr und Personengruppe auf Vorschlag des OLG)
510		1.3.11	-	Akten über die Eintragung von Versorgungsanwärterinnen und Versorgungsanwärtern in ein Bewerberverzeichnis	V
511		1.3.12	-	Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen und Familiensachen sowie in Strafsachen und Bußgeldverfahren a) Jahrestabellen nach dem Kalenderjahr b) sonstige Tabellen und Durchschriften der Monatsübersichten	V

Generalakten und Sammelakten

Hauptgebiet	Summarische Anbietung (Anzahl Bände)	V
1 Verfassung und Verwaltung	140/1 Eingabe bzgl. Richterschaft 1518 E Umstellung sonstiger Verfahren auf elektronische Datenverarbeitung	103 Gesetzgebung 104 Gesetzgebende Körperschaften, Volksabstimmung 120 Oberste Bundes- und Landesbehörden 125 Statistik, Landesplanung und Landesvermessung 1261 Veranstaltungen von Verbänden und Vereinen

		<p>128 Vereinfachung der Verwaltung</p> <p>141 Schriftverkehr</p> <p>142 Post- und Postgebührangelegenheiten</p> <p>1441 Geschäftsübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Amtsanwaltschaften)</p> <p>1450 Führung der Register und Kalender bei den Geschäftsstellen der Senate</p> <p>15 Elektronische Datenverarbeitung, Information und Dokumentation (gesamte Gruppe mit Ausnahme der Einzelakte Nr. 1518; diese ist anzubieten)</p>
2 Rechts- und Dienstverhältnisse der Staatsbediensteten	2327 E Prüfung für den mittleren Justizdienst	<p>2040 E Pflichten der Richter und Beamten im Allgemeinen/Dienstkleidung</p> <p>2042/1 Dienstunfälle⁶</p> <p>2043 E Arbeitszeit</p> <p>2054 Beurlaubung der Richter und Beamten (mit Ableitungen)</p> <p>2058 Gemeinschaftspflege im öffentlichen Dienst</p> <p>206 Fortbildung der Richter und Beamten im Allgemeinen (gesamte Untergruppe)</p> <p>207 Fortbildung der Richter und Beamten des höheren und gehobenen Justizdienstes (gesamte Untergruppe)</p> <p>21 Vermögensrechtliche Verhältnisse der Richter und Beamten (gesamte Gruppe)</p>

⁶ Anbietung ganz außergewöhnlicher Sonderfälle nach Einschätzung des OLG.

		<p>2202 E Dienstverhältnisse der Referendare</p> <p>2221 E Arbeitsgemeinschaften und Übungen der Rechtsreferendare</p> <p>2227 Referendartagungen</p> <p>231 Dienstverhältnisse der Amtsanwälte (gesamte Untergruppe)</p> <p>234 bis 239 Dienst- und Geschäftsverhältnisse der übrigen Beamten (ges. Untergruppe)</p> <p>24 Dienstverhältnisse der Beamten des Vollzugsdienstes (gesamte Gruppe)</p> <p>25 Rechtsverhältnisse der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge des öffentlichen Dienstes</p>
3 Zivilrecht und Zivilrechtsgang (einschl. Gerichtsverfassung)	<p>313/1 Dienstaufsichtsbeschwerden</p> <p>313/9 Petitionen</p> <p>317/1 Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Notare</p> <p>317/3 und 317/5 Ehrengerichte und Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte</p> <p>343/1 Schaden</p> <p>3713/1 Rechtsdienstleistungsregister</p>	<p>317/7 Vertreterbestellung gem. §§ 53 und 47 BRAO</p> <p>320/6 Geschäftsverteilung bei den Gerichten in den Landgerichtsbezirken</p> <p>3233/1 Kammern für Handelssachen und ehrenamtliche Richter</p> <p>3712 E Rechtsbeistände</p> <p>3712/1 einzelne Rechtsdienstleister</p> <p>3745 E Eidesstattliche Versicherung und Haft</p> <p>3843 E Gebühren und Auslagen der Ortsgerichte</p> <p>3851/2 Loseblatt-Grundbuch</p>
4 Strafrecht, Strafrechtsgang, Strafvollzug und Polizei		

5 Finanzwesen	50/1 Verwaltungsstreitverfahren/Klagen gegen das Land Hessen	51 Haushaltswesen (gesamte Gruppe) 52 Kassen- und Rechnungswesen (gesamte Gruppe) 534 bis 538 Grundstücks- und Bauangelegenheiten einzelne Teile, Anlagen, Gegenstände etc. (gesamte Untergruppen) 54 staatliches Beschaffungswesen (gesamte Gruppe) 561 bis 569 Gerichtskosten in einzelnen Angelegenheiten (gesamte Untergruppen)
6 Kultur, Wohlfahrtspflege und Umweltschutz		62 Wohlfahrtspflege im Allgemeinen (gesamte Gruppe) 63 Sozialversicherung (gesamte Gruppe) 64 Umweltschutz (gesamte Gruppe)
7 Wirtschaftsangelegenheiten		76 Arbeitsrecht (gesamte Gruppe mit Ausnahme von Untergruppe 763 Arbeitsschutz)
8 Land- und Forstwirtschaft		
9 Verteidigung und auswärtige Angelegenheiten		93 E Internationale Interessengemeinschaften auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts und des Privatrechts (nur diese Akte; Sonderbände Einzelakten z. B. 9341 müssen angeboten werden)

3 Generalstaatsanwaltschaft

3.1 Aufgaben und Organisation

3.1.1 Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung

Eingerichtet wurde die Generalstaatsanwaltschaft durch die Errichtung eines Oberlandesgerichts für Groß-Hessen mit Gesetz vom 23. Mai 1946 (GVBl. 1946, S. 137, hier bes. § 4). Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Generalstaatsanwaltschaft werden in ihren Grundsätzen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), §§ 141–152, hier bes. § 147, und in der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Die Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) regelt Genaueres zur Organisation und Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften. Darunter fällt etwa die Bezeichnung „Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main“ (§§ 1–2), die Gliederung der Dienststelle (§§ 5–7), Geschäftsverteilungsplan und Sachgebiete (§§ 8–11), Zeichnungen (§§ 12–16) und Zuständigkeiten des amtsanwaltlichen Dienstes mit Auflistung der Vergehen (§§ 20–23).

Details der Aktenordnung werden schließlich geregelt in der „Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Staatsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung (AktO)“ und den „Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung ZB-AktO“ vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3), neu in Kraft gesetzt am 8. Dezember 2021 (JMBl. 2022, 21). Spezifika zu den Staatsanwaltschaften finden sich dort von §§ 46–50a, spezifischere Angaben zur Generalstaatsanwaltschaft unter § 48 und § 50a.

3.1.2 Aufgabe, Organisation und Struktur

Beim Neuaufbau des Justizwesens in Hessen nach 1945 wurde beim hessischen Oberlandesgericht in Frankfurt mit Verordnung vom 23. Mai 1946 (GVBl. 1946, S. 137) für ganz Hessen eine Staatsanwaltschaft unter einem Generalstaatsanwalt eingerichtet, mit Zweigstellen bzw. Nebensitzen in Darmstadt und Kassel. Seitdem ist die Generalstaatsanwaltschaft dem Hessischen Justizministerium unterstellt und für das ganze Bundesland Hessen zuständig.

Die Hauptaufgabe der Generalstaatsanwaltschaft besteht heute in der Dienst- und Fachaufsicht über die neun hessischen Staatsanwaltschaften sowie über die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Sie ist im Bereich der Rechtspflege und in ihrer Funktion als Mittelbehörde mit Verwaltungsaufgaben betraut. Dabei ist die Generalstaatsanwaltschaft zuständig für die Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie die Organisation des Dienstbetriebes der hessischen Staatsanwaltschaften einschließlich des Einsatzes der Informationstechnologie. Zudem unterstützt sie die Staatsanwaltschaften durch Richtlinien. Diese zentralen Aufgaben werden vor allem über die Abteilung 1 für zentrale Dienste der allgemeinen Verwaltung und die Geschäftsleitung geregelt, die mit der Leitung und Überwachung des Geschäftsbetriebs, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Personal- sowie Nebentätigkeitssachen betraut ist.⁷

Operativ ist die Generalstaatsanwaltschaft mit folgenden Zentralstellen tätig, die in die Abteilungen eingegliedert sind:

- Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (ZIT) (Abteilung 6),
- Eingreifreserve (ER) zur flexiblen und schwerpunktorientierten Unterstützung aller landgerichtlichen Staatsanwaltschaften (seit 2000, Abteilung 7). Ihr ist zudem die Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im Gesundheitswesen (ZBVKG) zugeordnet.

⁷ ZBAkt-VO, Anlage 1: Registerzeichen, B. Straf- und Bußgeldsachen, e) Generalstaatsanwaltschaft.

Ohne eigene Ermittlungstätigkeiten auszuüben, verfügt die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main darüber hinaus über die landesweit fungierenden Zentralstellen:

- Zentralstelle zur Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität (ZfB),
- Zentralstelle für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und Geldwäsche (ZOK, Abteilung 7)),
- Zentralstelle zur Bekämpfung von gewaltverherrlichenden, pornografischen und sonstigen jugendgefährdenden Schriften (Zentralstelle Jugendmedienschutz – ZJS, Abteilung 6),
- Der Antisemitismusbeauftragter/die Antisemitismusbeauftragte als zentrale Ansprechperson bei antisemitischen Straftaten für die hessische Justiz sowie externe Behörden und jüdische Einrichtungen (seit 2020).

3.1.3 Überlieferungssituation

Die Überlieferung der seit 1945 für ganz Hessen tätigen Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main befindet sich im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden. Die Unterlagen werden in Bestand 631 a Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (ab 1945) verwahrt, welcher etwa 165 lfm. umfasst und seit 1985 Zugänge zu verzeichnen hat. Der Bestand besteht aus unterschiedlichen Aktenarten (Verwaltungsakten, Personalakten und Verfahrensakten).

In den Beständen HHStAW Best. 458a, HStAM Best. 254, HStAD Best. G 24 finden sich die Unterlagen der Generalstaatsanwaltschaften bei den vormals eigenständigen Oberlandesgerichten Kassel, Frankfurt und Darmstadt aus der Zeit vor 1945.

Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung in der hessischen Generalstaatsanwaltschaft:

Die Generalstaatsanwaltschaft führte im Jahre 2017 zunächst die elektronische Aktenführung für Verwaltungsakten in dem DMS HeDok ein. Momentan wird HeDok nur für die Veraktung weitergeleiteter Stellenanzeigen genutzt. Planmäßig soll ab Oktober 2025 eine Umstellung auf das neue landesweite DMS 4.0 und die Migration der vorhandenen elektronischen Akten erfolgen.

Die elektronische Verfahrensakte (e²A) wird in der Generalstaatsanwaltschaft seit Oktober 2023 pilotiert und seither für Beschwerde- und Revisionsachen genutzt. Eine Ausweitung auf alle Abteilungen ist für die nächste Zeit (spätestens Ende 2025) geplant. Lediglich die Rechtshilfverfahren werden dann aus rechtlichen Gründen noch analog fortgeführt.

3.2 Bewertung

3.2.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Da die Generalstaatsanwaltschaft nur vergleichsweise wenige Verfahren als eigene Ermittlungsverfahren (v. a. OJs-Akten) führt und diese aufgrund der zumeist herausgehobenen Bedeutung weitgehend durch Autopsie bewertet werden müssen, spielt die aus der Fachanwendung MESTA erzeugte Anbietersliste im csv-Format, die für die systematische Vorbewertung bei den Staatsanwaltschaften unabdingbar ist eine weniger entscheidende Rolle. Diese findet nur insofern Verwendung, als die Einbeziehung der Generalstaatsanwaltschaft als Indiz für eine mögliche Bedeutung des jeweiligen Verfahrens bei der Bewertung der regulären staatsanwaltschaftlichen Akten Berücksichtigung findet.⁸

Strafsachen – OJs: Bei Strafverfahren nach dem Registerzeichen OJs handelt es sich um erstinstanzliche Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft vor einem Oberlandesgericht. Diese befassen sich nach § 120 GVG mit Angelegenheiten des Staatsschutzes (Hochverrat, Angriff auf Verfassungsorgane, Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und andere) bzw. mit Straftaten, die mit Angelegenheiten des Staatsschutzes in Verbindung stehen (Mord, Totschlag, Menschenraub, Geiselnahme), sofern nicht der Generalbundesanwalt ermittelt.

In Struktur und Aussagewert sind diese Strafprozessakten mit jenen der Staatsanwaltschaften (Js/UJs u. a.) vergleichbar. Sie stellen jedoch regelmäßig derart herausragende Einzelfälle dar, dass sie gemessen an formalen und inhaltlichen Kriterien für die Bewertung von Strafsachen der nachgeordneten Staatsanwaltschaften überwiegend als archivwürdig gelten.

Zu den formalen Kriterien zählen eine Aufnahme in die hessische Landesrechtssprechungsdatenbank oder das Rechtsportal Juris, eine Verfahrenslaufzeit von mehr als zehn Jahren und eine Aufbewahrungsfrist von mehr als 15 Jahren, Verfahrensausgänge mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, Vorliegen einer BGH-Entscheidung, Berichtspflicht nach der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen und Bußgeldsachen, ein Vorschlag der Justiz zur Archivierung des Verfahrens sowie ein gesteigertes Medieninteresse. Nach inhaltlichen Kriterien sind Strafsachen zu nationalsozialistischen Gewaltverbrechen (NSG-Verfahren) ausnahmslos zu übernehmen, ferner Fälle mit Beteiligung von Personen des öffentlichen Lebens, bekannten Unternehmen oder Institutionen, zeit- und regionaltypische Delikte oder sonstige Einzelfälle (vgl. Bewertungskatalog für die Staatsanwaltschaften nach AufbewVO Nr. 622).

Gegebenenfalls können Sammlungen von Urteilen, Anklageschriften u. ä. als Ersatzüberlieferung übernommen werden. Die Übernahme von Beiakten ohne Hauptakten ist nicht sinnvoll. In Fällen, in denen eine höhere Einstufung als VS-NfD erfolgte, müssen nachgelagerte Autopsien durch eine sicherheitsüberprüfte Person vorgenommen werden.

Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – Ausl.: Auslieferungssachen bzw. Angelegenheiten des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen mit dem Registerzeichen Ausl. sind als erstinstanzliche Verfahren ebenfalls regelmäßig nach Einzelfällen zu bewerten. Gegenüber den Verfahren nach dem Registerzeichen OJs darf die Auswahl mit Blick auf formale und inhaltliche Kriterien für die Bewertung von Strafsachen der nachgeordneten Staatsanwaltschaften deutlich enger gefasst werden, da die Quantität herausragender Einzelfälle weniger hoch ist. Grenzüberschreitende Strafdelikte wie (Völker-)Mord, Einschleusung von Ausländern bzw. Menschenhandel und Terrorismus sollten gleichwohl regelmäßig übernommen werden.

⁸ Grundsätzlich zum Vorgehen bei der Bewertung staatsanwaltschaftlicher Verfahrensakte siehe das Konzept zur Nutzung von Daten aus MESTA (Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation), abzurufen unter: www.bundesarchiv.de/assets/bundesarchiv/de/Downloads/Beitraege/mesta-aussonderung.pdf (letzter Abruf: 11.07.2025).

Berufs-, anwalts- und dienstgerichtliche Verfahren (StV, EV, NV, DV): Die Ermittlung bei Dienststrafsachen und vergleichbaren berufsbezogenen Strafsachen stellt eine weitere Besonderheit der Generalstaatsanwaltschaft gegenüber den nachgeordneten Staatsanwaltschaften dar. Handakten aus Disziplinarverfahren („X-Akten“) gegen Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Notarinnen und Notare sind regelmäßig anzubieten. Sie fallen in geringer Zahl an, sodass aussagekräftige und gravierende Fälle ausgewählt werden können. Gleiches gilt für anwaltsgerichtliche Verfahren, insbesondere für jene, die zur Ausschließung aus dem Beruf geführt haben. Zur Orientierung bei der Feststellung der qualitativen Bedeutung dienen auch hier die formalen und inhaltlichen Kriterien für die Bewertung von Strafsachen der nachgeordneten Staatsanwaltschaften.

General- und Sammelakten: Die General- und Sammelakten werden nicht mit der Fachanwendung MESTA verwaltet. Zur Bewertung ist daher die Erstellung einer Anbietersliste durch die Generalstaatsanwaltschaft unverzichtbar. Diese nach dem bundeseinheitlichen Aktenplan geführten Verwaltungsakten lassen sich mit Blick auf ihre Varietät nicht pauschal bewerten. Da eine Anbietersliste relativ selten erfolgt und Fehlakten möglich sind, muss von pauschalen Vernichtungsgenehmigungen vorerst abgesehen werden.

Im Rahmen der Bewertung ist in Anlehnung an das Archivierungsmodell Justiz des Landes NRW besonders auf folgende Themenfelder zu achten, die unter den angegebenen Aktenzeichen des Generalaktenplans zumindest erwartet werden und bei Federführung als archivwürdig anzusehen sind:

- Für Unterlagen bis einschließlich 1945 ist von einer vollständigen Übernahme auszugehen,
- Unterlagen zum Geschäftsgang (140), Geschäftsordnungen (146) und Geschäftsverteilung (3204) sind mit Blick auf den Evidenzwert zu übernehmen,
- Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung (3133) lassen bedeutende Inhalte zur Behördengeschichte erwarten,
- Unterlagen zum Pressewesen (127).

Darüber hinaus sind Akten zu Grundsatzfragen und zur Prüfung des nachgeordneten Bereichs von besonderer Bedeutung.

3.2.2 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietersliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietersliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten (HArchG § 4 (2)). Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

Abteilung	Aktenzeichen	Vorgänge	Bewertung
1	AR	Allgemeines Register	V
1	Gns	Gnadensachen	V ⁹

⁹ Die Überlieferung erfolgt über das HMdJ.

1	GVAs	Anträge gemäß §§23ff. EGGVG	B
1	GWs/Zs	Einstellungsbeschwerden/ sofortige Beschwerden	V
1	Generalakten- plan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B
		Personalakten	A in Auswahl Übernahme in Auswahl gem. AfE, Anlage D
Z	80 Zs/80 GWs	Beschwerden in Datenschutzangele- genheiten	V
Z	80 AR	Allgemeines Register	V
Z	Generalakten- plan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B
2	OJs	Erstinstanzliche Strafverfahren	B
2	AR	Allgemeines Register	V
2	Zs	Einstellungsbeschwerden	V
2	GWs	sofortige Beschwerden	V
2	HEs	Haftprüfungsverfahren	V
2	AusIA	Auslieferungssachen	B: Vorschläge herausra- gender Einzelfälle
2	AusID	Durchlieferung (nicht Einlieferung)	B/V (wie AusIA)
2	AusÜ	Rechtshilfe mit dem Ausland Ü (Über- stellung)	B/V (wie AusIA)
2	AusIE	Rechtshilfe mit dem Ausland E (Einlie- ferung)	B/V (wie AusIA)
2	AusIS	Rechtshilfe mit dem Ausland S	B/V (wie AusIA)
2	Generalakten- plan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B
3	Zs	Einstellungsbeschwerden	V
3	Zs (KEV)	Klageerzwingungsverfahren	V
3	GWs	sofortige Beschwerden (Beschwerden gegen gerichtliche Ent- scheidungen)	V
3	HEs	Haftprüfungsverfahren	V
3	Generalakten- plan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B

4	EV	anwaltsgerichtliche Verfahren gegen hessische Rechtsanwälte	B
4	StV	Berufsgerichtliche Verfahren gegen hessische Steuerberater und -bevollmächtigte	B
4	DV	Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte	B
4	NV	Vertretung in Disziplinarverfahren vor den Notargerichten gegen hessische Notare	B
4	StEs	Entschädigungssachen Beschwerden betreffend Entscheidungen zu § 8 Abs. 3 StrEG; StrEG-Sachen und die sich hieraus entwickelnden Zivilprozesssachen; Entscheidungen nach § 74f StGB)	B: Anbietung aller Verfahren, in denen die Entschädigung über 20.000 Euro lag (mit Js-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaften)
4	GVAs	Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG, soweit nicht gegen Entscheidungen anderer Abteilungen der Behörde gerichtet; Anträge auf gerichtliche Entscheidungen gegen Versagung der Akteneinsicht	V
4	AR	Allgemeines Register	V
4	50 E/1	Mitprüfung Widerspruchsverfahren Gemeinsame Verwaltung; Außergerichtliche Fiskussachen Verwaltungsstreitverfahren und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffend Streitigkeiten aus sämtlichen Gerichtsbarkeiten und des Justizvollzuges nach der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz; Verfahren betreffend übergegangene Schadensersatzansprüche gemäß § 57 HBG	V

4	50 E/2 a) Fiskus b) Beamte c) V-Rüge	Gerichtliche Fiskussachen, Verwaltungsstreitverfahren und Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffend Streitigkeiten aus sämtlichen Gerichtsbarkeiten und des Justizvollzuges nach der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz auch bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche; gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Landes Hessen; gerichtliche Verfahren bezüglich Entschädigung aufgrund Verzögerungsrügen; Rechtsbeschwerden Bezirksrevisor/in zum BGH; Mahnverfahren	V
4	Js-OWi	Bußgeldsachen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz	B: Vorschläge herausragender Einzelfälle
4	GWs	Beschwerden gegen gerichtliche Maßnahmen und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen	V
4	Zs	Einstellungsbeschwerden, die sich ausschließlich gegen hessische Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte richten oder in denen das Schwergewicht bei diesem Personenkreis liegt; maßgeblich ist das Bestehen der Zulassung oder Bestellung bei Eingang des Vorgangs	V
4	HEs	Haftprüfungsverfahren, die sich ausschließlich gegen hessische Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte richten oder in denen das Schwergewicht bei diesem Personenkreis liegt; maßgeblich ist das Bestehen der Zulassung oder Bestellung bei Eingang des Vorgangs	V
4	Generalaktenplan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B
5	SRs	Revisionen	V
5	SsBs	Rechtsbeschwerden	V
5	SsRs	Zulassung Beschwerde	V
5	GWs	(sofortige) Beschwerden; Besetzungsrügen	V
5	OWJs	Kartellbußgeldsachen	V

5	AR	Allgemeines Register (BGH-Rückläufer)	V
5	Js-OWi	Ordnungswidrigkeiten	V
5	Generalakten- plan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B
6	60–63, 65, 66 UJs	Erstinstanzliche Strafsachen gegen Unbekannt	B: Vorschläge herausra- gender Einzelfälle
6	60–63, 65, 66 Js	Erstinstanzliche Strafsachen nach §145 GVG, § 143 Abs. 4 GVG	V
6	60–63, 65, 66 AR	Allgemeines Register	V
6	60–63, 65, 66 RHs	Rechtshilfe	V
6	Generalakten- plan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B
7	UJs	Erstinstanzliche Strafsachen gegen Un- bekannt	V
7	Js	Erstinstanzliche Strafsachen nach §145 GVG, § 143 Abs. 4 GVG	V
7	AR	Allgemeines Register; Bereitschaftsdienstfälle	V
7	RHs	Rechtshilfeersuchen	B
7	Zs	Umweltschutzverfahren einschließlich Tier- und Artenschutzverfahren, Infek- tionsschutzverfahren u. a.	V
7	OJs	Ermittlungsverfahren nach § 108e StGB (nur noch Altverfahren, jetzt Abt. 2)	B
7	Generalakten- plan	Verwaltungsakten: General-, Sammel- und Einzelfallakten	B

4 Arbeitsgerichtsbarkeit

4.1 Aufgaben und Organisation

4.1.1 Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung

Zuständigkeiten und Verfahrensgang der Arbeitsgerichte sind vor allem im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) geregelt. Darüber hinaus gilt auch im Arbeitsgerichtsverfahren bis auf wenige Ausnahmen, die in § 46 ArbGG aufgeführt sind, die Zivilprozessordnung (ZPO).

- Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. 1953, I S. 1267), letzte Neufassung vom 02. Juli 1979 (BGBl. 1979, I S. 853, 1036).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, I S. 244) (Neubekanntmachung des Hessischen Ausführungsgesetzes vom 20. November 1964 in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung), letzte Änderung vom 11. Dezember 2019 (GVBl. 2019, I S. 416).
- Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005, I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. 2021, I S. 4607)

Einschlägig für die analoge wie IT-gestützte Schriftgutverwaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit ist die bundeseinheitliche Aktenordnung (ZB-AktO-ArbG), die für die jeweiligen Bundesländer durch die Landesjustizverwaltungen überarbeitet und herausgegeben wird. Hierin sind Aktenführung und Registrierung der Unterlagen geregelt. Für die hessischen Arbeitsgerichte wurde durch Runderlass des HMDJ vom 15. Dezember 2022 die Aktenordnung und die Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung neu in Kraft gesetzt.¹⁰ Diese gilt sowohl für Papierakten, für elektronische Akten als auch für Hybridakten.

Die Aktenzeichen in der Arbeitsgerichtsbarkeit setzen sich zusammen aus

1. der Angabe der Kammer (Abteilungsbezeichnung),
2. dem Registerzeichen,
3. der fortlaufenden Nummer der jahrgangsweisen Registrierung innerhalb der Kammer sowie
4. der Jahrgangsangabe.

Beispiel: 2 Ca 341/16 oder 4 BV 17/16.

4.1.2 Aufgabe, Organisation und Struktur

Ein Neuanfang erfolgte für die Arbeitsgerichtsbarkeit durch das Arbeitsgerichtsgesetz vom 30. März 1946 – Kontrollratsgesetz Nr. 21 –, bei dem das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 als Vorbild genommen wurde.¹¹ Eine Neuerung stellte allerdings die Eigenständigkeit der Landesarbeitsgerichte dar, die nicht mehr mit den Landgerichten verbunden waren. Sie wurden nun vollständig von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennt. Arbeitsgerichtsgesetze vom 27. August 1947 und vom 30. März 1948 führten für das neu gebildete Land (Groß-) Hessen ein für ganz Hessen zuständiges Landesarbeitsgericht in Frankfurt ein, dem insgesamt 12 Arbeitsgerichte nachgeordnet waren.¹² Diese Organisationsstruktur blieb auch nach der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes des Bundes vom 3. September 1953¹³

¹⁰ JMBl. 2023, S. 298. Zuletzt vollständig abgedruckt wurde die Aktenordnung durch Runderlass vom 09.11.2017 (JMBl. 2018 S. 2).

¹¹ GVBl. Beil. 45.

¹² GVBl. Nr. 12/13 S. 57 (1948). Arbeitsgerichte Bad Hersfeld, Darmstadt, Frankfurt, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Marburg, Offenbach, Wetzlar, Wiesbaden.

¹³ BGBl. 1953, I S. 1267; letzte Neufassung vom 02.07.1979 (BGBl. 1979, I S. 853, 1036).

und dem hessischen Gesetz über die Gerichte für Arbeits­sachen vom 20. November 1964¹⁴ grundsätz­lich so erhalten.

Zum 31. Dezember 2011 wurden die Arbeitsgerichte Wetzlar und Marburg aufgelöst und deren Bezirke dem Arbeitsgericht Gießen zugeschlagen. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wurden die Arbeitsgerichte Bad Hersfeld (aufgeteilt zwischen Kassel und Fulda), Limburg (zum Arbeitsgericht Wiesbaden) und Hanau (zum Arbeitsgericht Fulda und Offenbach) aufgelöst.¹⁵ Aktuell bestehen in Hessen sieben Arbeitsgerichte, deren umfangreichstes, das Arbeitsgericht in Frankfurt, aus 29 Kammern besteht.

Die §§ 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes von 1953 regeln die Zuständigkeiten der Arbeitsgerichte. Diese entscheiden ausschließlich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien oder zwischen Tarifparteien und Dritten aus Tarifverträgen. Auch obliegt ihnen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zweck des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt. Darüber hinaus sind sie zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen sowie aus unerlaubten Handlungen oder Streitigkeiten zwischen den Arbeitnehmern, soweit diese im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, sowie in bestimmten Rechtsstreitigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut. Als Landesgerichte entscheiden in erster Instanz die Arbeitsgerichte. Diese sind in Kammern organisiert und bestehen aus dem oder der Vorsitzenden (Berufsrichter oder Berufsrichterin) sowie aus jeweils einem ehrenamtlichen Richter oder einer Richterin der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. Diese werden von den Arbeitgeberverbänden bzw. den Gewerkschaften vorgeschlagen und vom Justizministerium für jeweils fünf Jahre berufen.

Das Hessische Landesarbeitsgericht mit Sitz in Frankfurt ist die höchste Instanz der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit. Seine Besetzung entspricht der der Arbeitsgerichte. Das Arbeitsgericht Wiesbaden hat eine zusätzliche besondere Zuständigkeit. Es ist für den Bereich der alten Bundesländer für Klagen in Angelegenheiten der Sozialkassen des Baugewerbes verantwortlich.¹⁶ Das Arbeitsgericht Kassel ist für die Sozialkassenverfahren für Garten- und Landschaftsbau zuständig. Bei dem Landesarbeitsgericht sind zwei Kammern für Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen im Urteilsverfahren zuständig. Sie entscheiden über grundsätzliche Fragen zur Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen.¹⁷ Das Bundesarbeitsgericht mit Sitz in Erfurt fungiert als letztinstanzliches Gericht der deutschen Arbeitsgerichtsbarkeit.

4.1.3 Überlieferungssituation

Im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden werden die Unterlagen des Landesarbeitsgerichts in Bestand 634 archiviert. Zugänge sind hier seit 1946 zu verzeichnen, der Gesamtumfang beträgt rund 17 lfm. Inhaltlich sind Urteile der Jahre 1946 bis 1958 vorhanden, Geschäftsstatistiken (Monatsmeldungen, Jahresübersichten ab 1946), Geschäftsverteilungspläne ab 1947, Akten zur Dienstaufsicht 1961–1994, zur Präsidentenkonferenz 1947–1982, zu Richtertagungen und -fortbildungen 1980–1999 sowie zu Rechtspflegertagungen und -fortbildungen 1987–1993.

Die einzelnen Arbeitsgerichte des Wiesbadener Sprengels, Frankfurt, Hanau, Limburg, Wetzlar und Wiesbaden, bilden die Bestände 904 bis 908. Auf eine Anbietung von Verwaltungsakten der einzelnen

¹⁴ GVBl. 1964, I Nr. 29, S. 188.

¹⁵ Gesetz zur Änderung gerichtsorganisatorischer Regelungen (GVBl. 2011 I, S. 409).

¹⁶ Vgl.: [Sozialkassen | Arbeitsgerichtsbarkeit Hessen](#) (zuletzt abgerufen am 13.05.2025).

¹⁷ Vgl. [Geschäftsverteilung des Hessischen Landesarbeitsgerichts 2025](#) (zuletzt abgerufen am 13.05.2025).

Arbeitsgerichte hat das Hauptstaatsarchiv bislang verzichtet, um diese Akten beim LAG zu übernehmen.

Vor dem Bundesarbeitsgericht wurden zwischen 2016-2020 pro Jahr durchschnittlich 55 Fälle hessischer Arbeitsgerichte entschieden.¹⁸ Der weitaus größte Teil davon (knapp 80 %) betraf die Arbeitsgerichte Frankfurt (58 %) und Wiesbaden, während auf Darmstadt, Gießen und Offenbach knapp 15 % sowie auf Kassel und Fulda gut 5 % entfielen, so dass bei einer konsequenten zukünftigen Übernahme dieser Fälle der größte Teil durch das HHStAW zu archivieren wäre.

Unterlagen der Arbeits- und Gewerbeberichte vor dem 2. Weltkrieg sind in den Beständen des Staatsarchivs Darmstadt nur rudimentär und zufällig erhalten. Sie bilden hier die Bestandsgruppe G 29 F (Arbeits- und Gewerbeberichte), haben einen Umfang von insgesamt rund einem lfm. und beziehen sich auf die Gerichte Bad Nauheim, Lauterbach, Michelstadt und Nidda. Für die Nachkriegszeit sind drei Bestände einschlägig: Die Arbeitsgerichtsbestände H 16 Darmstadt (rund 52 lfm.), H 16 Gießen (rund 28 lfm.) und H 16 Offenbach (rund 41 lfm.), die vor allem Verfahrensakten, General- und Sammelakten sowie Urteilssammlungen beinhalten.

Im Staatsarchiv Marburg bilden die Arbeitsgerichte Fulda, Hersfeld, Kassel und Marburg die Bestandsgruppe 281. In den Jahren 1984 bis 1986 lieferten diese Arbeitsgerichte erstmals Schriftgut an das Staatsarchiv ab. Der Bestand 281 Marburg umfasst rund 8 lfm. (5,58 MM). Hier setzt die Überlieferung der Verfahrensakten in den 1970er Jahren ein. Rund 21 lfm. (14 MM) umfasst der Bestand 281 Kassel (Verfahrensakten ab 1974), rund 10 lfm. (6,65 MM) der Bestand 281 Fulda (Verfahrensakten ab 1979). Der Bestand 281 Hersfeld ist mit rund 3,2 lfm. (3,16 MM) der kleinste Arbeitsgerichtsbestand Marburgs. Im Gegensatz zu Darmstadt sind in Marburg kaum General- und Sammelakten, Register und Urteilssammlungen überliefert. Ältere Akten vor dem 2. Weltkrieg finden sich noch bei einzelnen Amtsgerichten des Marburger Sprengels.

Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung in der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit:

Die gesamte hessische Fachgerichtsbarkeit – somit auch die Arbeitsgerichte – nutzt zur Verwaltung der bislang in Papier geführten Verfahrensakten das Fachverfahren EUREKAFach.¹⁹ In Anwendung ist die mittlerweile veraltete Version 22.1.01.1, die durch eine aktuellere Version abgelöst werden soll. Mit EUREKAFach wird das „Schreibwerk“ angefertigt und der virtuelle Briefkasten EGVP sowie das Anwaltspostfach BEA sind über die Poststelle mit EUREKAFach verknüpft. Auch werden das Prozessregister und der Verhandlungskalender aus den in EUREKAFach gepflegten Verfahrensdaten heraus erstellt. Es ist geplant, die einzelnen Module künftig miteinander zu verknüpfen.

Die einheitliche Erstellung einer Anbietersliste ist aus EUREKAFach noch nicht möglich, sodass die Bewertung bislang nicht systematisch auf unterstützende Metadaten zugreifen kann.

¹⁸ Beim BArbG anhängig gemachte Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren, die nicht zurückgenommen oder ohne Entscheidung in der Hauptsache als unzulässig verworfen wurden (Lt. Excel-Liste des BArbG vom 19. Mai 2022).

¹⁹ Vgl. den Länderbericht Hessen des Hessischen Ministeriums der Justiz, Stand Juli 2024: <https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/laenderberichte/hessen.pdf;jsessionid=CF045C7494F1E964658914125E278741> (zuletzt aufgerufen am 13.05.2025). Zum Funktionsumfang vgl. <https://it-stelle-justiz.hessen.de/it-anwendungen/EUREKAFach> (zuletzt aufgerufen am 13.05.2025).

4.2 Bewertung

4.2.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Die Urteilsverfahren bilden den Regelfall unter den verschiedenen Arten der Arbeitsgerichtsverfahren und sind deswegen die größte Aktengruppe (Ca-Verfahren, Klage-/Urteilsverfahren). Hinzu treten die Beschlussverfahren (BV-Verfahren), Akten über Arreste und einstweilige Verfügungen zur kurzfristigen Sicherung von Gläubigeransprüchen mit der Registrierung BVGa und Ga sowie Mahnverfahren (Ba-Akten) und selbständige Beweisverfahren und sonstige Anträge (Ha-Akten). Daneben können weitere Unterlagen vorkommen, die z.B. das Rechnungswesen, die Kostenfestsetzung oder die Prozesskostenhilfe betreffen, ebenso Postzustellungsurkunden, Ladungen usw.

Eine „typische“ Ca- oder Ga-Akte in der erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsbarkeit umfasst selten über 100-150 Blatt und ist somit in der Regel einbändig. Die Verfahrensakten enthalten teilweise doppelte Schreiben, wenn beispielsweise die Klageerhebung vorab als Faxausdruck und wenig später als Ausfertigung zur Akte genommen wird. Auch weiterer Schriftverkehr der Prozessparteien kann sich doppeln. So können etwa Beihefte mit Beantragung, Gewährung oder Ablehnung von Prozesskostenhilfe einen Umfang annehmen, der dem der Hauptakte kaum nachsteht.

Den Titelsammlungen der Urteilsverfahren kommt eine größere Aufmerksamkeit zu, da sie zwar nicht den anwaltlichen Schriftwechsel und jedes Begleitmoment des Prozesses aufweisen, aber doch das Urteil als wesentlichen Kern eines Verfahrens. In den Ca-Titelsammlungen sind Vergleiche und Urteile und evtl. Empfangsbekanntnisse und Postzustellungsurkunden sowie Kostenfestsetzungsbeschlüsse und Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten. Bei den Urteilen (außer den Versäumnisurteilen) sind der Tatbestand und die Entscheidungsgründe ausgeführt, sie geben also Auskunft über den anlassbezogenen Hintergrund und den Verlauf des Verfahrens. Bei den Vergleichen ist dies nicht der Fall. Hier wird nur der Vergleich an sich dokumentiert. Wenn ein Ga-Verfahren (einstweiliges Verfügungsverfahren) als Urteilsverfahren abgeschlossen wird, sind ebenfalls Tatbestand und Entscheidungsgründe ausgeführt.

In den Titelsammlungen der Mahnverfahren (Ba-Verfahren) findet man Mahnbescheide und die Vollstreckungsbescheide zu den Mahnbescheiden, Zahlungsbefehle und die entsprechenden Postzustellungsurkunden. Benachrichtigungen des Gläubigers über die Zustellung des Zahlungsbefehls oder Kostenrechnungen sowie Anträge und Prozessvollmachten können hinzukommen.

In den Titelsammlungen der Beschlussverfahren (BV-Verfahren) finden sich – neben Postzustellungsurkunden, Vollmachten und Empfangsbekanntnissen – die Beschlüsse mit den teilweise sehr ausführlichen Begründungen, die in komprimierter Form das gesamte Verfahren zusammenfassen. Hinzu können ergänzende Schriftsätze wie eidesstattliche Versicherungen kommen.

Auf Verfahren von Relevanz – sei es aufgrund von Öffentlichkeitswirksamkeit oder inhaltlicher Wichtigkeit – weisen die Arbeitsgerichte durch Pressemitteilungen hin. Aktuelle Fälle sind auf der Website der Hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit publiziert.²⁰ Sie werden i. d. R. mit Aktenzeichen genannt, was eine Kennzeichnung für eine spätere Übernahme durch die Gerichte oder Archivarinnen und Archivare ermöglicht. Ohne Aktenzeichen versehen sind hingegen Meldungen zu Massenklagen.

Massenhafte Klagen, bei denen beispielsweise eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber von einer Vielzahl seiner Arbeitnehmenden auf einen bestimmten Rechtsanspruch verklagt wird, sind in der Arbeitsgerichtsbarkeit gang und gäbe. Nur selten wird von diesen Klagen eines als Muster- oder Pilotverfahren geführt, um individuelle Ansprüche nicht zu gefährden. Wird ein solches Musterverfahren zugelassen, kann es wegen seiner exemplarischen Breitenwirkung als archiwürdig gelten, wenn nicht, können

²⁰ <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de/medierraum> (zuletzt aufgerufen am 13.05.2025).

mehrere Massenklagen zu einem Themenkomplex ebenfalls als archivwürdig gelten, wenn sie einen wichtigen gesellschaftlichen Lebensbereich abdecken.

Die Höhe des Streitwerts kommt in der Regel nicht als Parameter für die archivische Bewertung in Betracht, da er nur selten mit den inhaltlich interessanten Verfahren übereinstimmt. Die in LaReDa eingestellten Verfahren können nicht per se als archivwürdig angesehen werden, da hierfür objektivierbare Kriterien fehlen. Die Datenbank kann aber als ein Hilfsmittel zur Erueierung solcher Fälle gelten. Alle Entscheidungen, die vor dem Bundesarbeitsgericht (BArbG) verhandelt werden, sind in LaReDa veröffentlicht. Ein zuverlässiges Hilfsmittel für die Bewertung bietet die Entscheidungsdatenbank des BArbG, die bereits von den Landesarchiven Nordrhein-Westfalen und Hamburg (jährlich oder auch nach einem längeren Zeitraum) genutzt wird. Die Geschäftsstelle des BArbG ist in der Lage – in Ergänzung zu dem im Internet bereitgestellten Entscheidungen²¹ –, auch dem Hessischen Landesarchiv turnusmäßig Excel-Listen zukommen zu lassen über die beim BArbG anhängigen Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren aus dem Bezirk des Hessischen Landesarbeitsgerichts, die nicht zurückgenommen wurden oder ohne Entscheidung in der Hauptsache als unzulässig verworfen wurden. Besonders hilfreich sind die Aufschlüsselungen nach den erstinstanzlichen Gerichten sowie die Nennung aller drei verfahrensrelevanten Aktenzeichen (der 1., 2. und 3. Instanz).

Für die Statistik in der Arbeitsgerichtsbarkeit existiert keine gesetzliche Grundlage. Ihre Durchführung basiert auf bundeseinheitlichen Verwaltungsanordnungen der Länder. In Hessen wird seit 1975 eine Statistik der Arbeitsgerichtsbarkeit geführt, bundesweit erst seit Mitte der 1990er Jahre. Zunächst wurde sie in Hessen innerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit erstellt, ab 2007 durch die Statistischen Ämter, wodurch sie eine Neukonzeption erfuhr.²² In Hessen melden die einzelnen Arbeitsgerichte ihre Monatsstatistiken zum Geschäftsanfall sowie die verfahrensbezogenen Angaben zu den erledigten Verfahren in elektronischer Form an das Statistische Landesamt. Eine statistische Berichtspflicht an das Ministerium existiert nicht. Die Statistiken werden über den Programmpunkt Statistik in EUREKAFach generiert, in eine XML-Datei gewandelt und per E-Mail an das Statistische Landesamt verschickt.

4.2.2 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietung mittels einer Anbietungsliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten (HArchG § 4 (2)). Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

Die laut Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO – vom 05. März 2012 bei den Arbeitsgerichten anfallenden Unterlagen²³:

²¹ Vgl.: [Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ab 2010](#) (zuletzt aufgerufen am 13.05.2025).

²² Hessisches Statistisches Landesamt: Statistische Berichte. Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahr 2020, Wiesbaden 2021 (https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/HESerie_mods_00000108, zuletzt aufgerufen am 13.05.2025); [Statistik Arbeitsgerichte 2020](#) und [Statistik Arbeitsgerichte 2021](#) (zuletzt aufgerufen am 13.05.2025).

²³ Die Aufbewahrungsfristen für analoge und digitale Unterlagen der Justiz sind zwar mittlerweile durch die Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung – AufbewVO) vom 23.11.2022

Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit
A. Allgemeines

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
20	Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen und sonstige Verzeichnisse (Übernimmt ein Archiv Unterlagen vor Ablauf der vorgesehenen Aufbewahrungsfrist, verlängert sich für die zugehörigen Aktenregister und Namensverzeichnisse die Aufbewahrungsfrist auf 35 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem sie entstanden sind.)	B	Übernahme der EUREKAFach-Anbietungslisten (Prozessregister) über die Dienstakten
21	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Akten und Schriftstücke, namentlich die Eingangslisten, Posteingangsbücher, Tagebücher Kalender und Aktenausgabebücher	V	Hierunter fallen auch die Verhandlungskalender

B. Rechtssachen

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
22	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel nebst den dazugehörigen Zustellungsnachweisen, zum Beispiel Urteile, Vergleiche jeder Art, Vollstreckungsbescheide und Kostenfestsetzungsbeschlüsse, ferner Unterlagen, auf die in der Entscheidungsformel oder in einem gerichtlichen Vergleich Bezug genommen ist. Zu den	B, v.a. falls Überlieferungslücken	

(GVBl. 2022, S. 702f.) geregelt. Hierbei wird aber in Hinblick auf die Arbeitsgerichtsbarkeit nur zwischen Sammelakten, Generalakten, Prüfungsakten und Schriftgut über die Erhebung von statistischen Daten unterschieden, sodass lediglich ein Teil der bei den Arbeitsgerichten anfallenden Schriftguttypen berücksichtigt wird, v.a. die Justizverwaltungssachen und nicht die Rechtssachen an sich.

	Titeln im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die zu den Akten genommenen beglaubigten Abschriften von Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts.		
23	Sammelakten im Sinne von § 7 AktO-ArbG über die bei dem Arbeitsgericht niedergelegten Schiedssprüche (§108 ArbGG)	V	In der Liste der zur Vernichtung freigegebener Unterlagen enthalten
24	Bei dem Landesarbeitsgericht Vergleiche aus den Akten über Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens, die nicht Bestandteil der Hauptakten geworden sind	B	Hierbei handelt es sich um eine Entscheidungssammlung von Güterichterakten
25	Akten und sonstige Unterlagen in Rechtssachen	<p>A bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pressemitteilungen, die auf der Website der Arbeitsgerichtsbarkeit Hessen (https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de) veröffentlicht wurden 2. Revisionen, die in der Sache vor dem BArbG entschieden wurden <p>B bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kennzeichnung als archivwürdig 2. In der LaReDa aufgeführten Fällen 3. Vor dem Güterichter entschiedenen Verfahren (Az. GRa, GRLa) <p>V bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mahnsachen (Az. Ba) 2. Anträgen außerhalb eines anhängigen Urteils- bzw. Beschlussverfahrens (Az. Ha, BVHa) 	<p>Listenanbietung durch das jährliche Prozessregister mit Vorkennzeichnung A, B, V</p> <p>Hilfsmittel: vom BArbG bereitgestellte Liste hessischer Revisionen (Revisions- und Rechtsbeschwerdeverfahren, die nicht zurückgenommen oder ohne Entscheidung in der Hauptsache als unzulässig verworfen wurden).</p>

C. Justizverwaltungssachen

Lfd. Nr.	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
26 (neu: 2.1.2)	<p>Generalakten (Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung)</p> <p>a) über Rechtsnormen und sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. b bezeichneten Beiakten</p> <p>b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen</p>	<p>B</p> <p>(von besonderem Interesse: Pressewesen, Geschäftsgang und Geschäftsprüfungen, Registraturwesen, Information und Dokumentation im Justizbereich, Geschäftsverteilung, eigene Dienstbesprechungen, eigene Tagungen</p> <p>beim LAG zusätzlich: Übersichten über den Personalbestand, Disziplinarrecht, Personalvertretungen der Staatsbediensteten, Dienstaufsicht bei den Gerichten, Beschwerden, Grundsatzangelegenheiten der Arbeitsgerichtsbarkeit)</p>	<p>Listenanbietung sämtlicher Akten</p>
27 (neu: 2.1.3)	<p>Sammelakten (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über</p> <p>a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung</p> <p>b) Prüfberichte der Aufsichtsbehörden</p> <p>c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten</p>	<p>Siehe Nr. 26.</p>	<p>Akten der Bezirksrevisorinnen und -revisoren: V</p>
28 (neu: 2.1.5)	<p>Statistische Unterlagen bei den Arbeitsgerichten</p>	<p>V</p>	<p>Beim Statistischen Landesamt zu übernehmen</p>

29 (neu: 2.1.5)	Statistische Unterlagen beim Landesarbeitsgericht	V	Beim Statistischen Landesamt zu übernehmen
30 (neu: 2.1.5)	Statistische Unterlagen über Vorgänge von vorübergehender Bedeutung	V	

	Personalakten	A in Auswahl	Übernahme in Auswahl gem. AfE, Anlage D
	Tätigkeitsberichte und eigene Publikationen	A	Listenanbietung

5 Finanzgerichtsbarkeit

5.1 Aufgaben und Organisation

5.1.1 Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung

Die Rechtsgrundlage des Hessischen Finanzgerichts in Kassel wurde durch das Hessische Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. 1965, I S. 347) geschaffen.

Maßgeblich für die Finanzgerichtsbarkeit ist die Finanzgerichtsordnung (FGO) vom 6. Oktober 1965 (BGBl. 1965, I S. 1477) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. 2001, I S. 442, 2262; 2002, I S. 679), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. 2021, I S. 4607) geändert worden ist.

Die spezielle Aktenordnung regelt sowohl Aktenbildung als auch -führung von analogen, digitalen sowie Hybridakten (Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit in Hessen – AktO-FG – JMBl. 2018, S. 177). Wie bei den übrigen Fachgerichtsbarkeiten verweist sie zudem auf das Anbringen eines Vermerks über die eventuelle Archivwürdigkeit vor dem Weglegen der Akten.²⁴

5.1.2 Aufgabe, Organisation und Struktur

Die Finanzgerichtsbarkeit ist als einzige Gerichtsbarkeit nicht drei-, sondern zweistufig aufgebaut. Unterhalb des Bundesfinanzhofs (BFH) mit Sitz in München stehen die Finanzgerichte der einzelnen Bundesländer – in Hessen das Hessische Finanzgericht in Kassel. An der Spitze des Finanzgerichts steht das Präsidium, dem neben dem Präsidenten oder der Präsidentin sechs weitere Richter oder Richterinnen angehören.²⁵

Das Hessische Finanzgericht ist u. a. zuständig für Klagen gegen Steuerbescheide der Finanzämter, Zoll- und Verbrauchersteuerbescheide der Zollämter oder Kindergeldbescheide der Familienkassen (sachliche Zuständigkeit). Hinzu kommt die örtliche Zuständigkeit, „wenn die beklagte Behörde ihren Sitz in Hessen hat“ oder bei Klagen gegen eine Familienkasse oder eine oberste Finanzbehörde die Klägerin oder der Kläger seinen bzw. ihren Wohnsitz in Hessen hat.²⁶ Dabei richtet sich der Zuständigkeitsbereich der elf Senate des Finanzgerichts nach den betreffenden Finanzamtsbezirken sowie speziellen Arbeitsgebieten, für die sie landesweit zuständig sind.²⁷

Auf Grundlage der Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 wurde die Einrichtung eines Finanzgerichtes mit Sitz in Kassel beschlossen, dass die Funktionen der ehemaligen Finanzgerichte Kassel und Darmstadt übernehmen sollte.²⁸ Seine Rechtsgrundlage erhielt das Hessische Finanzgericht mit dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965.²⁹ Wie in den meisten anderen Bundesländern gibt es auch in Hessen nur ein Finanzgericht.³⁰

²⁴ § 8 Abs. 2 Nr. 3 AktO-FG.

²⁵ Vgl. [Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Finanzgerichts für das Geschäftsjahr 2025](#), (abgerufen am 13.05.2025).

²⁶ Hessisches Finanzgericht (Hrsg.), Das Hessische Finanzgericht. Informationsbroschüre, Darmstadt 2021, abrufbar unter: https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/sites/finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/files/2022-04/broschuere_das_hessische_finanzgericht_stand_2021.pdf, S. 11 (abgerufen am 13.05.2025).

²⁷ Vgl. [Geschäftsverteilungsplan des Hessischen Finanzgerichts für das Geschäftsjahr 2025](#), (abgerufen am 13.05.2025).

²⁸ GVBl. 1947, Nr.19, S. 108.

²⁹ <https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-finanzgerichtsbarkeit/rechtliche-grundlagen> (abgerufen am 13.05.2025).

³⁰ Lediglich in Bayern und NRW gibt es zwei bzw. drei Finanzgerichte.

5.1.3 Überlieferungssituation

Von den bislang ca. 3.000 jährlich angebotenen Verfahrensakten wurden im Zuge der letzten Bewertungen etwa 0,5 bis 2 % übernommen.³¹ Da die in diesem Modell festgelegten Kriterien in den vergangenen Jahren zu einem großen Teil bereits angelegt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass sich künftige Übernahmen weiterhin in diesem prozentualen Bereich befinden werden.

Die Verwaltungsakten (General- und Sammelakten) des Hessischen Finanzgerichts erwiesen sich in nur geringem Umfang als archivwürdig, da die relevant anmutenden Positionen des Generalaktenplans teils nicht befüllt werden oder die Federführung an anderer Stelle liegt. Es ist in diesem Bereich demnach von nur überschaubaren Übernahmen zur Dokumentation der Arbeit und der Organisation des Gerichts auszugehen.

Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung in der hessischen Finanzgerichtsbarkeit:

Das Hessische Finanzgericht führt seine Verfahrensakten aktuell noch in Papierform. Teile der Akten liegen zur schnelleren Bearbeitung bereits zusätzlich elektronisch vor, und der Umstieg auf die elektronische Akte ist geplant.³² Aktuelle Urteilsammlungen werden derzeit vom Hessischen Finanzgericht nicht geführt, es liegt aber noch eine Sammlung älterer Urteile vor.

Die Verfahrensakten werden in EUREKAFach verwaltet. Beim Finanzgericht ist es möglich, aus dem System jährlich die aussonderungsreifen Verfahren in Listenform auszuwerfen und in einem geregelten Verfahren dem Hauptstaatsarchiv Wiesbaden anzubieten. Über EUREKAFach hinaus werden keine Aktenregister in Papierform mehr geführt.

5.2 Bewertung

5.2.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Den mengenmäßig größten Anteil der Akten des Hessischen Finanzgerichts machen die Verfahrensakten, unter ihnen vor allem die Klageverfahren (Registerzeichen K) aus. In Anbetracht der Menge gilt es festzustellen, wie die aussagekräftigsten Fälle ermittelt werden können. Folgende Kriterien können einer Bewertung zugrunde liegen:

Nach Rücksprache mit dem Hessischen Finanzgericht wird ein Streitwert in sechsstelliger Höhe als bemerkenswert genannt. Dies passt zu der Angabe des Archivierungsmodells des Landesarchivs NRW, in welchem 500.000 Euro als tendenziell archivwürdiges Kriterium angegeben wird. Da bei der Sichtung eines Anbietersjahrgangs dieser Wert kaum erreicht wurde, wird im Rahmen dieses Modells ein Streitwert von 400.000 Euro als markant genug festgelegt.

Da eine Weiterleitung von Fällen an den Bundesfinanzgerichtshof nur sehr selten vorkommt, sollte diesen Fällen bei einer Bewertung ein entsprechend großes Augenmerk zukommen.

Hinter Treffern in der LaReDa zu Einzelpersonen verbergen sich Fälle, die das Verhältnis zwischen Bürger und Staat beleuchten. Im Sinne des Demokratiedenkens ist eine Auswahlarchivierung daher

³¹ Übernahme 2021: 55 von 2935 Akten (Jahrgang 2010), Übernahme 2020: 37 von 3098 Akten (Jahrgang 2009).

³² Hessisches Finanzgericht (Hrsg.), Das Hessische Finanzgericht. Informationsbroschüre, Darmstadt 2021, abrufbar unter: https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/sites/finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/files/2022-04/broschuere_das_hessische_finanzgericht_stand_2021.pdf, S. 10 (abgerufen am 13.05.2025).

geboten. Die Vermutung, dass Streitfälle von/zu Einzelpersonen das Allgemeininteresse zu wenig tangieren könnten und daher von einer Übernahme ausgenommen werden sollten, wurde durch Aktenautopsien widerlegt.

Als weiteres Bewertungskriterium kommt die Erledigungsart in Betracht: Akteninhalte von Verfahren, in denen ein Urteil ergangen ist, haben sich als gehaltvoller und nachvollziehbarer erwiesen als Verfahren, die in einen Vergleich mündeten. Daher wird bei der Auswahl archivwürdiger Fälle das Hauptaugenmerk auf Urteilerledigungen gelegt. Gleichwohl sollten andere Erledigungsarten nicht von einer Übernahme ausgeschlossen werden, wenn andere Kriterien für die Archivwürdigkeit sprechen.

Im Unterschied zu den vorgenannten Kriterien liefert die Verfahrensdauer kaum einen Anhaltspunkt für die Bewertungsentscheidung. Bei Klageverfahren beträgt sie im Schnitt ca. 16 Monate.³³ Besonders lange Laufzeiten lassen sich meist auf irrelevante Begebenheiten zurückführen (Zurückstellung bei HFG aus Gründen hoher Verfahrensaufkommen, stockende Zuarbeit durch andere Stellen, fehlende Unterlagen, verschobene Sitzungstermine o. ä.).

Eine Redundanz zur Steuerakte konnte während der Bearbeitung des Modells nicht eindeutig geklärt werden, u. a. aufgrund unterschiedlicher Aufbewahrungsfristen. Diese Überlegung sollte daher im Falle einer Evaluierung des Modells erneut beleuchtet werden.

5.2.2 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietung mittels einer Anbietungsliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten (HArchG § 4 (2)). Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

A. Allgemeines

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
31		Akten über allgemeine Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register eingetragen sind	V	
32		Aktenregister mit den dazugehörigen Namenverzeichnissen	B	Übernahme der EUREKA Fach Anbietungslisten über die Dienstakten

³³ So ermittelt für das Jahr 2020, vgl. Hessisches Finanzgericht (Hrsg.), Das Hessische Finanzgericht. Informationsbroschüre, Darmstadt 2021, abrufbar unter: https://finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/sites/finanzgerichtsbarkeit.hessen.de/files/2022-04/broschuere_das_hessische_finanzgericht_stand_2021.pdf, S. 9 (abgerufen am 13.05.2025).

		und sonstigen Verzeichnissen		
33		Lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienende Verzeichnisse, Listen und Schriftstücke (zum Beispiel Geschäftskalender)	V	

B. Rechtssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
34		Prozessakten	B	<p>Archivwürdige Auswahl durch das HFG anhand der Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pressemeldungen (HFG und BFH) - BFH-Entscheidung (selten, ggf. komplett „A“) - Streitwert ab 400.000 Euro - Durch das Gericht als archivwürdig markierte Verfahren <p>Ergänzende Auswahl durch das Hauptstaatsarchiv nach den Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung in die LaReDa (HFG und BFH, in Auswahl) - Erledigungsart (i. d. R. Urteile) - Prominente Persönlichkeiten/ bekannte Firmen/Abgleich mit Steuerfalllisten - Öff.-rechtl. Beteiligte, Kliniken, Vereine
		Urteilssammlungen	B	Ggf. Übernahme zur Schließung von Überlieferungslücken

Generalakten

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
		Generalakten	B	<p>Anbietung aller Unterlagen vor 1945</p> <p>Nach 1945 bei Federführung besonderes Augenmerk auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1270 Pressearbeit - 1400/1401 Geschäftsgang, Geschäftsprüfungen, ggf. A in Zeitschnitten - 1440 Tätigkeitsberichte³⁴

³⁴ Hierunter werden die jährlich erstellten Geschäftsberichte abgelegt, ggf. Übernahme in Auswahl nach Sichtung.

				<ul style="list-style-type: none"> - 3131 Dienstbesprechungen - 3204 Übernahme der Geschäftsverteilungspläne digital³⁵, ggf. in Zeitschnitten
		Personalakten	A in Auswahl	Übernahme in Auswahl gem. AfE, Anlage D

³⁵ In den analogen Akten sind häufig Mehrfachexemplare abgeheftet sowie weitere nichtarchiwürdige Schriftstücke, Übernahme nur der GVPe digital bietet hier die komprimierteste Dokumentation. Bei häufigen Aktualisierungen ist eine Übernahme in Zeitschnitten sinnvoll.

6 Sozialgerichtsbarkeit

6.1 Aufgaben und Organisation

6.1.1 Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung

Das Verfahrensrecht der Sozialgerichtsbarkeit ist vorrangig im Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. Ergänzend finden Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) Anwendung, sofern im SGG nichts Näheres bestimmt ist.

- Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. 1953, I S. 1239), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. 1975, I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. 2008, I S. 444).
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung vom 26. Juli 1989 (GVBl. 1989, I 1989, 226).
- Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005, I S. 3202; 2006, I S. 431; 2007, I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. 2021, I S. 4607).
- Runderlass über die Errichtung des beratenden Ausschusses für die Ernennung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der hessischen Sozialgerichte vom 27. November 2019 (JMBl. 2020, 2).

Normative Grundlagen:

- Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Hessen – AktO-SG – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO-SG – (JMBl. 2018, S. 92): Die Aktenordnung regelt Aktenbildung und -führung sowohl für analoge, als auch digitale Unterlagen und beinhaltet auch den Hinweis, dass vor dem Weglegen auf dem Aktenumschlag ein Vermerk über die Archivwürdigkeit anzubringen ist.³⁶
- Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts (RdErl. d. HMdJ vom 24. März 2017 (1452 - I/B1 - 2017/2320 - I/A), JMBl. 2017, S. 422): Der Erlass enthält ergänzende Bestimmungen für die Fachgerichtsbarkeiten und definiert dauernd aufzubewahrende Akten, Aktenteile und Register. Daneben zählt er für das politische, soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Leben aufschlussreiche Akten als archivwürdig zu kennzeichnendes Schriftgut von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung auf, insbesondere Akten über Rechtsstreite, in denen die Revision durch das Landessozialgericht zugelassen worden ist.³⁷

Die Kennzeichnung von Gerichtsakten der Sozialgerichtsbarkeit folgt grundsätzlich dem allgemein üblichen Aufbau von Gerichtsaktenzeichen, allerdings in modifizierter und erweiterter Weise:

1. Instanzenkennzeichen (S für Sozialgericht, L für Landessozialgericht)
2. zuständiger Spruchkörper (Kammer)
3. Registerzeichen bzw. Sachgebietskennzeichen
4. laufende Nummer
5. Eingangsjahr (Jahr des Verfahrenseingangs mit zwei Ziffern, durch Schrägstrich von der laufenden Nummer getrennt)
6. Zusatzzeichen

Beispiel: L 1 BA 34/23 oder S 16 AY 8/25 ER.

³⁶ § 10 Abs. 2 Nr. 3 ZB-AktO-SG. Im Fachverfahren wird die Information in den Metadaten gepflegt.

³⁷ § 4 Hinweise und ergänzende Bestimmungen zur Aufbewahrung und Aussonderung des Schriftguts.

6.1.2 Aufgabe, Organisation und Struktur

Der Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit erstreckt sich nahezu auf den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit. Der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit ist im § 51 SGG geregelt. Das Sozialgerichtsgesetz sieht in der Sozialgerichtsbarkeit drei Instanzen vor: Die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte und das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel.³⁸

Das Hessische Landessozialgericht in Darmstadt wurde am 4. März 1954 offiziell eröffnet. Die sieben hessischen Sozialgerichte befinden sich an den Standorten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden.³⁹ Die örtliche Zuständigkeit eines Sozialgerichts bestimmt sich grundsätzlich nach dem Wohnsitz des Klägers (oder in Ermangelung dessen nach dem Aufenthaltsort des Klägers). Wahlweise kann der Kläger auch vor dem für den Beschäftigungsort zuständigen Sozialgericht klagen, wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis steht.⁴⁰ Aufgrund des dreistufigen Aufbaus der Sozialgerichtsbarkeit ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die Klage in erster Instanz vor einem Sozialgericht zu erheben, das mit einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern besetzt ist. Gegen die Urteile der Sozialgerichte kann in den meisten Fällen Berufung vor dem Landessozialgericht eingelegt werden. Nur wenn im Urteil des Landessozialgerichts oder in einem besonderen Beschluss des Bundessozialgerichts das Rechtsmittel zugelassen worden ist, kann gegen das Urteil eines Landessozialgerichts auch noch Revision beim Bundessozialgericht eingelegt werden.⁴¹

Das Landessozialgericht ist – außer für die Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Sozialgerichte – erstinstanzlich zuständig für folgende Rechtsgebiete:

- Verfahren gegen Schiedssprüche im Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, im Sozialhilferecht und im Vertragsarztrecht (seit 1. April 2008),
- Aufsichtsangelegenheiten im Sozialversicherungs- und Vertragsarztrecht (seit 1. April 2008),
- Normenkontrollverfahren in Bezug auf kommunale Satzungen, welche die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizungskosten bestimmen (seit 1. Januar 2011) sowie
- Entschädigungsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer (seit Dezember 2011).⁴²

Sonderregelungen bestehen für das Kassenarztrecht/Vertragsarztrecht (Zuständigkeit für ganz Hessen beim Sozialgericht Marburg)⁴³ und für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Knappschaftsversicherung (Zuständigkeit für ganz Hessen beim Sozialgericht Gießen).⁴⁴

³⁸ Vgl. Hessisches Sozialgericht (Hrsg.): Die hessische Sozialgerichtsbarkeit 2020/2021. Tätigkeitsbericht, Darmstadt 2021, S. 21 und Homepage des Sozialgerichts Kassel (URL: <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/sozialgerichte-und-landessozialgericht/sozialgericht-kassel>, abgerufen am 13.05.2025).

³⁹ Vgl. Hessisches Sozialgericht (Hrsg.): Die hessische Sozialgerichtsbarkeit 2020/2021. Tätigkeitsbericht, Darmstadt 2021, S. 21.

⁴⁰ § 57 SGG.

⁴¹ Vgl. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit, S. 10 f.

⁴² Vgl. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit 2016/2017, Tätigkeitsbericht, S. 19.

⁴³ § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz.

⁴⁴ § 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz. Bis 1990 lag die Zuständigkeit in Knappschaftsangelegenheiten und in Sachen der Unfallversicherung für den Bergbau durch eine staatsvertragliche Regelung beim Landessozialgericht Niedersachsen (siehe: Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und den Ländern Hessen und Niedersachsen über die Aufhebung der Zuständigkeit des Landessozialgerichts Niedersachsen in Knappschaftsangelegenheiten einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau vom 2. April 1990).

Zu den Gerichtsbezirken der einzelnen Sozialgerichte gehören folgende kreisfreie Städte und Landkreise⁴⁵:

Gerichtsbezirk:	Kreisfreie Städte:	Landkreise:
Sozialgericht Darmstadt	Darmstadt, Offenbach am Main	Landkreis Bergstraße, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Landkreis Offenbach
Sozialgericht Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis
Sozialgericht Fulda	---	Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Vogelsbergkreis
Sozialgericht Gießen	---	Landkreis Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Wetteraukreis
Sozialgericht Kassel	Kassel	Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Werra-Meißner-Kreis
Sozialgericht Marburg	---	Landkreis Marburg-Biedenkopf, Landkreis Waldeck-Frankenberg
Sozialgericht Wiesbaden	Wiesbaden	Landkreis Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis

Die Sozialgerichtsbezirke sind damit nicht deckungsgleich mit anderen Gerichtsbezirken der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

6.1.3 Überlieferungssituation

Im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden werden die Unterlagen des Landessozialgerichts im Bestand 635 archiviert. Zugänge erfolgen seit 1954, der Gesamtumfang beträgt rund 20 lfm. Inhaltlich sind Urteile der Jahre 1954 bis 1960 überliefert, darüber hinaus Verwaltungsakten aus den Jahren 1954 bis 2008. Die Sozialgerichte des Wiesbadener Sprengels, Frankfurt am Main und Wiesbaden, bilden die Bestände 910 und 911. In Bestand 910 Sozialgericht Frankfurt am Main werden seit 1954 kontinuierlich Verfahrensakten des 1953 errichteten Gerichts überliefert. Bestand 911 (Sozialgericht Wiesbaden) umfasst rund 20,5 lfm. und enthält Prozessregister und Verfahrensakten ab 1954.

Im Staatsarchiv Darmstadt sind für die Sozialgerichtsbarkeit im Bestand H 17 Darmstadt (Oberversicherungsamt und Sozialgericht Darmstadt, ca. 14 lfm.) vor allem ab Anfang der 1970er Jahre geführte Verfahrensakten überliefert. Im Bestand H 17 Gießen (Sozialgericht Gießen) sind seit 1954 rund 12 lfm. überwiegend Verfahrensakten archiviert, dazu auch Prozessregister.

Im Staatsarchiv Marburg bilden die Sozialgerichte Fulda (6 lfm.), Kassel und Marburg die Bestände-gruppe 282. Der Bestand 282 Marburg umfasst rund 4 lfm. Verfahrensakten, hier setzt die Überlieferung im Jahr 1954 ein, wurde ca. 1966 unterbrochen und 2010 wieder fortgeführt. Rund 12 lfm. umfasst der Bestand 282 Kassel (Verfahrensakten und Generalakten ab 1957).

⁴⁵ § 3 und § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz.

Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit:

Das Bundesgesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (sog. eJustice-Gesetz) vom 10. Oktober 2013 regelt die schrittweise Ausweitung des elektronischen Rechtsverkehrs. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit hat die Vorgaben dieses Gesetzes als eine der ersten Gerichtsbarkeiten deutschlandweit bereits heute vollständig umgesetzt. Als bundesweit erste Gerichtsbarkeit sind an den hessischen Sozialgerichten und dem Landessozialgericht seit Dezember 2012 durchgängig elektronisch geführte Gerichtsverfahren möglich.⁴⁶ Verfahrensdaten, Dokumentenlisten und Beakten werden dabei in der Fachanwendung EUREKAFach vorgehalten, ebenso können Anbieterslisten der Sozialgerichtsbarkeit aus EUREKAFach generiert werden.⁴⁷ Für die Verarbeitung von Papier- zu Digital-Dokumenten verwendet die Sozialgerichtsbarkeit das in EUREKAFach integrierte Scan-Modul (.Net). Zum Einsatz kommen Hochleistungsscanner, die u. a. zur Digitalisierung der ausschließlich in Papierform vorliegenden Dokumente eingesetzt werden („Hybrid-Archivierung“).⁴⁸

Das Bundessozialgericht nutzt nicht EUREKAFach, sondern das Justizfachsystem GO5A (Gerichtsorganisation offene Softwarearchitektur). Genutzt werden neben dem Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) auch das besondere elektronische Anwaltpostfach (beA), die besonderen elektronischen Behördenpostfächer (beBPo), die De-Mail und das digitale Telefaxsystem (Digifax). Beteiligte Behörden übermitteln zunehmend elektronische Verwaltungsakten. Seit Herbst 2020 erfolgt z. B. die Kommunikation zwischen den Sozialgerichten und der Bundesagentur für Arbeit und den nicht kommunalen Jobcentern vollständig elektronisch.⁴⁹ Die Vorgaben seitens des Gesetzgebers sind diesbezüglich eindeutig: Ab dem 1. Januar 2026 sind gemäß § 65b Abs. 1a SGG alle Sozialgerichte zur elektronischen Aktenführung verpflichtet.

6.2 Bewertung

6.2.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Statistiken und Berichte werden in den Sozialgerichten aufgestellt und an das Landessozialgericht (LSG) weitergeleitet, nicht alle Statistiken gehen dem HMdJ zu. Erlasse und Stellungnahmen werden vom LSG an das HMdJ gebündelt weitergegeben.

Personalakten für das nichtrichterliche Personal werden in den Sozialgerichten und im LSG selbst geführt, alle Personalakten der Richterinnen und Richter dagegen im HMdJ. In den Sozialgerichten werden im letzteren Fall lediglich Personalnebenakten geführt. Weiterhin fallen im LSG Protokolle zu Geschäftsleitertagungen (viermal jährlich) an, anlassbezogen werden Direktorendienstbesprechungen durchgeführt (ein- bis zweimal pro Jahr). Bei der Sichtung der Zentralregistratur fielen auch Akten zu Dienstaufsichtsbeschwerden ins Auge. Akten zu Fortbildungen, Tagungen und Stellenplänen für Personal werden im LSG federführend bearbeitet.

Verfahrensakten: Bewertungskriterien für die Archivwürdigkeit von Verfahrensakten lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten bündeln:

A:

- bei Verfahren, zu denen Pressemitteilungen herausgegeben wurden (ca. 20 Stück pro Jahr),
- bei Revisionen, die in der Sache vor dem BSG entschieden wurden,

B:

⁴⁶ Vgl. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit 2016/2017, Tätigkeitsbericht, S. 16.

⁴⁷ Vgl. Hessisches Ministerium der Justiz (Hrsg.): Länderbericht Hessen, Wiesbaden 2021, S. 20.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ Vgl. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit 2020/2021, Tätigkeitsbericht, S. 18.

- bei durch die Richter und Richterinnen als „archivwürdig“ gekennzeichneten Akten,
- bei Berufungsverfahren vor dem LSG (Beschlussverfahren, Urteilsverfahren),
- bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem LSG,
- bei Veröffentlichung in LaReDa/Juris,
- bei Zusatzzeichen KL, NK⁵⁰,
- übrige Akten: V.

Kein zuverlässiges Kriterium für die Archivwürdigkeit ist in der Regel der Streitwert (aufgrund des „Kostenprivilegs“ der Versicherten), auch die Verfahrensdauer ist nicht grundsätzlich ein aussagekräftiges Kennzeichen (bei etwa 25 % der Verfahren wird eine „überlange“ Verfahrensdauer festgestellt). Auch der Aktenumfang allein kann kein aussagekräftiges Kriterium für die Archivwürdigkeit sein, da v. a. ärztliche Gutachten für wachsende Umfänge sorgen. Eine Abgabe von Verfahren an die Staatsanwaltschaft ist eher selten zu beobachten (ggf. bei SGB II-Verfahren bzw. dem sogenannten „Leistungsbezug“).

Sozialgerichte: Über wichtige Verfahren informieren die Pressestellen (auch durch Pressemitteilungen auf der Homepage). Die Meldungen an juristische Fachdatenbanken wie LaReDa, Juris oder Beck-Online erfolgen durch das Landessozialgericht.

Landessozialgericht: Erstinstanzliche Verfahren werden als wenig archivwürdig eingeschätzt. Zweitinstanzliche Verfahren sind oft langwierig, v. a. wenn medizinische Ermittlungen oder Gutachtertätigkeiten anfallen. Mehrbändige Akten kommen recht häufig vor, v. a. im medizinischen Bereich (Gutachten, z. B. bei Unfallsachen). Die Verfahrensakten werden nach Abschluss an die Sozialgerichte zurückgegeben. Auch die Ergebnisse von Güterichterverfahren werden der Verfahrensakte beigelegt. Eine Revision beim Bundessozialgericht ist selten zulässig, über eine sogenannte Sprungrevision wird das Landessozialgericht nicht informiert.

Güterichterverfahren: Gemäß Güterichtermodell kann ein Gericht in einem bereits anhängigen Gerichtsverfahren die Beteiligten für einen Güteversuch vor eine Güterichterin oder einen Güterichter verweisen. Diese können alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Zur Entscheidung des Rechtsstreits (durch Urteil oder Beschluss) sind sie nicht befugt. Die Möglichkeit zur Verweisung besteht an allen Sozialgerichten und am Landessozialgericht.⁵¹ Die hieraus entstehenden Unterlagen (z. B. Vergleich, Erledigung, Klagerücknahme) werden nur als bedingt archivwürdig erachtet. Unterlagen, die im Rahmen von Güterichterverfahren entstehen, können archivwürdig sein, wenn es zu einem gerichtlichen Vergleich gekommen ist.

Titelsammlungen: Die bei den Erstinstanzen geführten Titelsammlungen (bzw. die ausgedünnten Verfahrensakten) enthalten das Urteil und alle Unterlagen, auf die im Urteil Bezug genommen wird (z. B. ärztliche Gutachten). Im Gegensatz zu den Verfahrensakten sind z. B. die Schriftwechsel mit den Parteien nicht enthalten. Davon zu unterscheiden sind die Urschriften/Originale der Urteile mit handschriftlichen Anmerkungen und Korrekturen der Richterinnen und Richter, die separat in Ordnern gesammelt werden. Den Verfahrensakten und Titelsammlungen werden Reinschriften beigelegt. Durch die Übernahme von Titelsammlungen können sinnvolle Grundgesamtheiten dokumentiert werden, die inhaltlich weit über die Prozessregister hinausgehen.

⁵⁰ KL: Erstinstanzliches Klageverfahren beim LSG (ohne Normenkontrollverfahren), NK: Normenkontrollverfahren.

⁵¹ URL: <https://sozialgerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-sozialgerichtsbarkeit/gueterichterinnen-und-gueterichter-mediation>, abgerufen am 13.05.2025.

6.2.2 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietung mittels einer Anbietungsliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten (HArchG § 4 (2)). Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

A. Allgemeines

Nr.	Regis-ter-zei-chen	Betreff	Bewertung	Bemerkungen
14		Akten über Angelegenheiten, die in ein Register eingetragen sind	V	
15		Aktenregister mit den dazu gehörigen Namenskarteien und sonstigen Verzeichnissen	B	Übernahme der EUREKAFach-Anbietungslisten über die Dienstakten
16		Die zur Kontrolle des Geschäftsgangsdienenden Verzeichnisse, Listen und Schriftstücke, namentlich Terminkalender, Verhandlungskalender, Kontrollregister über Heranziehung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Tagebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	V	
17		Verzeichnisse über ausgesondertes und vernichtetes sowie über abgeliefertes Schriftgut	V	

B. Rechtsachen

Nr.	Regis-ter-zei-chen	Betreff	Bewertung	Bemerkungen
18		Prozessakten	-	Siehe nachstehend „Prozessakten“

19		Urteile, rechtskräftige Vorbe- scheide, mit Gründen verse- hene Beschlüsse, Anerkennt- nisse, Vergleiche und zur Zwangsvollstreckung geeig- nete Titel, Verhandlungsnie- derschriften und Gutachten sowie die dazugehörigen Ab- schlussverfügungen und (be- weiserhebliche) Urkunden und Schriftstücke, auf die in der Entscheidungsformel, in einem gerichtlichen Vergleich oder einem Anerkenntnis Bezug ge- nommen ist	B	Übernahme mög- lich, v.a. falls Über- lieferungslücken vorhanden.
----	--	---	---	--

Prozessakten

Register- zeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
AL	Arbeitsförderung und die übr- igen Aufgaben der Bundesagen- tur für Arbeit (ohne Streitigkei- ten nach dem BGG und dem SGB II)	A: - bei Verfahren, zu denen Pressemitteilungen her- ausgegeben wurden - bei Revisionen, die in der Sache vor dem BSG entschieden wurden B: - bei durch die Richter und Richterinnen als „ar- chivwürdig“ gekenn- zeichneten Akten - bei Berufungsverfahren vor dem LSG (Beschluss- verfahren, Urteilsverfah- ren) - bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem LSG - bei Veröffentlichung in LaReDa/Juris - bei Zusatzzeichen KL, NK ⁵² Übrige Prozessakten: V	Listenanbietung (Prozessregister) ⁵³
AS	Angelegenheiten der Grundsi- cherung für Arbeitsuchende		
AY	Angelegenheiten nach dem AsylbLG		
BA	Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie der Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV		
BK	Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BGG		
BL	Blindengeld, Blindenhilfe		
EG	Erziehungsgeld, Elterngeld und Betreuungsgeld		
KA	Recht der Vertragsärztinnen und -ärzte sowie -zahnärztinnen und -zahnärzte		
KG	Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BGG		
KR	Krankenversicherung, Gesamtso- zialversicherungsbei-träge sowie Nebengebiete		
P	Pflegeversicherung		
R	Rentenversicherung		

⁵² KL: Erstinstanzliches Klageverfahren beim LSG (ohne Normenkontrollverfahren), NK: Normenkontrollverfah-
ren.

⁵³ Als Bewertungsgrundlage dient das aus EUREKAFach generierte Prozessregister. Als gutes Hilfsmittel können
die Auflistungen „Entscheidungen“ und „Mitteilungen“ auf der Seite <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de> (hrsg.
vom Bayerischen Landessozialgericht) dienen.

SB	Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts		
SV	Sonstige Verfahren: Klagen und ER-Verfahren, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können		
SO	Angelegenheiten nach dem SGB XII		
U	Unfallversicherung		
VE	Soziales Entschädigungsrecht		
EH	Angelegenheiten des Entwicklungshelfergesetzes		
LW	Alterssicherung der Landwirte		
VG	Opferentschädigungsgesetz		
VH	Häftlingshilfegesetz		
VJ	Streitigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz		
VK	Kriegsopferversorgung	B	Listenanbietung
VM	Entschädigung für ehemalige DDR-Bürgerinnen und -Bürger infolge medizinischer Maßnahmen		
VS	Soldatenversorgung		
VU	SED-Unrechtsbereinigungsgesetz		
Registerzeichen der Verfahren nach §§ 11, 12, 13, 14 oder 18 AktO-SG			
AR	Allgemeines Register (§ 11)	V	
SF	Sonstige Verfahren (§ 18), einschließlich Amts-, Rechtshilfe, Güterichter (§ 12, § 14)	B: bei gerichtlichen Vergleichen im Rahmen eines Güteversuchs Übrige SF-Akten: V	Listenanbietung
RAST	Rechtsantragstelle (§ 13)	V	

Justizverwaltungssachen / Generalakten⁵⁴

Nr.	Registerzeichen	Betreff	Bewertung	Bemerkungen
-	-	Generalakten / Sammelakten	B von besonderem Interesse: Pressewesen, Geschäftsgang und Geschäftsprüfungen, Registraturwesen, Information und Dokumentation im Justizbereich, Geschäftsverteilung, eigene Dienstbesprechungen, eigene	Listenanbietung

⁵⁴ Die AufbewVO berücksichtigt für die Sozialgerichtsbarkeit keine Justizverwaltungssachen bzw. verweist auch nicht auf die GenAktVfG. Hier werden im Folgenden trotzdem ersatzweise an die GenAktVfG angelehnte Bewertungsentscheidungen dokumentiert.

			Tagungen beim LSG zusätzlich: Übersichten über den Personalbestand, Disziplinarrecht, Personalvertretungen der Staatsbediensteten, Dienstaufsicht bei den Gerichten, Beschwerden, Grundsatzangelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit	
		Personalakten	A in Auswahl	Übernahme in Auswahl gem. AfE, Anlage D
		Tätigkeitsberichte und eigene Publikationen	A	Listenanbietung

7 Verwaltungsgerichtsbarkeit

7.1 Aufgaben und Organisation

7.1.1 Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung

Maßgeblich ist die Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. 1991, I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2021 (BGBl. 2021, I S. 4650) m. W. v. 19. Oktober 2021 sowie das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (HessAGVwGO) in der Fassung vom 27. Oktober 1997. Mit der Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Hessen – AktO-VwG – JMBl 2018, S. 73, wird die Bildung und Führung von rein analogen und digitalen sowie Hybridakten berücksichtigt. Auch im Fall der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeht ein Hinweis auf einen Vermerk über die Archivwürdigkeit vor dem Weglegen der Akten.⁵⁵

7.1.2 Aufgabe, Organisation und Struktur

Von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit nach heutigem Verständnis kann erst seit Ende des Zweiten Weltkrieges gesprochen werden. Den Weg bereiteten zwei Gesetze aus dem Oktober des Jahres 1946: Zum einen das Kontrollgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 der Alliierten, zum anderen das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946, das vom Hessischen Landtag verabschiedet wurde. Es folgte die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) in Kassel, des hessischen Pendantes zum Oberverwaltungsgericht, mit Verordnung vom 25. März 1947. Zugleich entstanden Verwaltungsgerichte in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden. Fünf Jahre später wurde auch in Frankfurt am Main ein Verwaltungsgericht eingerichtet. Mit dem Verwaltungsgericht in Gießen wurde schließlich am 1. Januar 1987 das fünfte hessische Verwaltungsgericht eingerichtet. Anfang der 1980er Jahre waren bereits zwei Kammern des VG Wiesbaden dort ansässig, deren hohe Auslastung aber bald ein eigenständiges Verwaltungsgericht verlangte.⁵⁶

Im dreistufigen Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit bilden die fünf hessischen Verwaltungsgerichte in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Kassel und Wiesbaden die unterste Ebene. Ihnen folgt auf mittlerer Ebene der Verwaltungsgerichtshof in Kassel. Auf Bundesebene existiert seit 1952 das Bundesverwaltungsgericht als oberste Instanz. Zunächst in Berlin ansässig, zog es 2002 nach Leipzig⁵⁷

Für folgende Verfahren sind einzelne Verwaltungsgerichte hessenweit zuständig:

Verfahrensart	Zuständiges Verwaltungsgericht
Überlange Gerichtsverfahren	VG Frankfurt am Main
Disziplinarverfahren	VG Gießen (Disziplinarverfahren seit 03/2014, vorher VG Kassel)
BG-Verfahren (Berufsgericht)	
PV-Verfahren (Personalvertretungssachen)	
PV-Verfahren Land	VG Kassel

⁵⁵ § 10 Abs. 2 Nr. 3 AktO-VwG.

⁵⁶ <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/verwaltungsgerichte-und-verwaltungsgerichtshof/verwaltungsgericht-giessen/geschichte-des-verwaltungsgerichts-giessen> (abgerufen am 13.05.2025).

⁵⁷ Errichtung durch Bundesgesetz vom 23. September 1952. Vgl. https://justizministerium.hessen.de/sites/justizministerium.hessen.de/files/2021-08/180329_ehrenamtliche_verwaltungsgerichtsbarkeit_internet.pdf, S. 6 (abgerufen am 13.05.2025).

7.1.3 Überlieferungssituation

Seit 1958 werden im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden in Bestand 632 Unterlagen des Verwaltungsgerichtshofs archiviert. Der Bestand umfasst insgesamt rund 20 lfm., wobei es sich zu einem großen Teil um Verfahrensakten handelt. Rund 1 lfm. Personal- und Verfahrensakten stammen aus den ersten zehn Tätigkeitsjahren des VGH seit 1947. Neben der Überlieferung des VGH ist das HHStAW auch für die beiden Verwaltungsgerichte Frankfurt a. M. (Bestand 900) und Wiesbaden (Bestand 901) zuständig. Für das Verwaltungsgericht Frankfurt sind aktuell gut 50 lfm. archiviert – wobei gut 37 lfm. aus Verfahrensakten der Jahre 1974–1981 bestehen. Hinzu kommen digitale Übernahmen in Form von Geschäftsverteilungsplänen und Pressemitteilungen. Der Bestand des Verwaltungsgerichts Wiesbaden umfasst knapp 60 lfm., die seit den 1980er Jahren an das HHStAW abgegeben wurden. Dabei handelt es sich um 54 lfm. Verfahrensakten der Jahre 1947–1986 und 5 lfm. Verwaltungsakten ab 1947. Auch in diesem Fall werden sie durch digitale Übernahmen von Geschäftsverteilungsplänen und Pressemitteilungen ergänzt.

Das Hessische Staatsarchiv Darmstadt ist zuständig für die Überlieferung der Verwaltungsgerichte Darmstadt und Gießen. In Bestand H15 Darmstadt befinden sich Unterlagen des Verwaltungsgerichts Darmstadt aus den Jahren 1946–2013 mit einem Umfang von gut 140 lfm. Neben General- bzw. Sammelakten, die vorrangig aus den 1940er bis 1970er Jahren stammen, umfasst der Bestand hauptsächlich kontinuierlich überlieferte Prozessakten. In den knapp 30 lfm. des Bestands H 15 Gießen sind bislang fast ausschließlich Prozessakten des Verwaltungsgerichts Gießen, v. a. von Asylverfahren und Numerus-Clausus-Verfahren, enthalten. Diese umfassen eine Laufzeit von 1977–2017.

Bestand 280 des Hessischen Staatsarchivs Marburg enthält Unterlagen des Verwaltungsgerichts Kassel. Die 102 lfm. (68 MM) setzen sich zum größten Teil aus Verfahrensakten der Jahrgänge 1947 bis 2007 zusammen. Ergänzt werden sie durch Akten der Dienststrafkammer aus den 1940er Jahren bis ins Jahr 1955 sowie General- und Sammelakten, die erstmals im Jahr 2012 übernommen werden konnten. Sie umfassen einen Zeitraum von 1970 bis 2008.

Elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Der Verwaltungsgerichtshof führt seine Verwaltungsakten seit November 2011 in HeDok – eine Unterteilung in General- und Sammelakten gibt es seitdem nicht mehr. Sobald eine Sammelakte entsteht, wird eine gesonderte eAkte mit Az.-Zusatz „/[lfd. Nr.]“ angelegt. Spätestens seit der Einführung von HeDok wird der Generalaktenplan mit Ablage auf Ebene des 4-stelligen Bereiches angewandt. Wie in den anderen Bereichen der Fachgerichtsbarkeit, sollen auch der Zugriff auf die künftig elektronisch geführten Verfahrensakten und deren Export aus der Fachanwendung heraus erfolgen.

7.2 Bewertung

7.2.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Als Hilfsmittel zur Bewertung von Prozessakten dienen die jahrgangsweise aus EUREKAFach erzeugten Streitlisten, die mit Eingangsdatum, Aktenzeichen, Gegenstand, Aktiv- und Passiv-Partei sowie Erledigungsart und -datum einige wesentliche Informationen zur Verfahrensakte enthalten.

Für die Verwaltungsgerichte und den Verwaltungsgerichtshof bietet ein Abgleich der Streitliste mit LaReDa erste Anhaltspunkte für eine mögliche Archivwürdigkeit. Dagegen ist bei der Weitergabe an das Justizprüfungsamt als potentielles Bewertungskriterium zu berücksichtigen, dass es sich dabei meist nur um formal für eine Prüfung geeignete Fälle und weniger um herausragende bzw. juristisch bedeutsame Verfahren handelt. Mit Blick auf den Verwaltungsgerichtshof werden nur äußerst selten Akten dem Prüfungsamt vorgelegt. Erstinstanzliche Verfahren des VGH sind meist aufgrund ihres Umfangs nicht zur Bearbeitung im Rahmen einer Prüfungsleistung geeignet.

Tendenziell archivwürdig sind Verfahren, die durch Pressemitteilungen der Verwaltungsgerichte bekannt gemacht werden. Gebündelt sind diese im sog. Medienraum⁵⁸ der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu finden und lassen sich anhand des Aktenzeichens für eine spätere Übernahme vormerken. Ebenso hilfreich ist eine „archivwürdig“-Markierung auf dem Aktendeckel bspw. durch die Richterinnen und Richter bzw. Fälle, die den Staatsarchiven seitens der Gerichte vorgeschlagen werden.

Für die Verfahrensakte der Verwaltungsgerichte stellen die Laufzeit und die Entscheidungsart (Urteil) sowie die Beteiligung prominenter Persönlichkeiten weitere Bewertungskriterien dar. Darüber hinaus sind bestimmte Sachgebiete in Anlehnung an das bereits erprobte Vorgehen in [Nordrhein-Westfalen](#) von archivischem Interesse. Hierzu zählen bspw. Verfahren aus dem Bereich des Vereins- oder Versammlungsrechts. Bei größeren Verfahrensgruppen wie z. B. Asylrechtsverfahren wird der Versuch unternommen, diese ihrer Anzahl entsprechend abzubilden. Dies kann nach Möglichkeit mit einem Abgleich der Haupt-Herkunftsländer des betreffenden Jahres geschehen. Insgesamt liegt die Übernahmequote in der Regel bei weniger als einem Prozent. Zum Füllen von möglicherweise entstandenen Überlieferungslücken können Urteilsammlungen übernommen werden. Das Verwaltungsgericht Kassel hält diese bspw. in digitalisierter Form vor (evisWin).

Für den Verwaltungsgerichtshof kommt bei der Bewertung die Übernahme von Flurbereinigungsverfahren und güterichterlichen Verfahren in Auswahl in Betracht, darüber hinaus als hessische Besonderheit Verfahren in Naturschutzangelegenheiten. Bei den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof sind während der Corona-Pandemie viele Verfahren entstanden, die für die spätere Aufarbeitung und Untersuchung des betreffenden Zeitraums Relevanz haben. Dies betrifft u. a. die Anfechtung von Corona-Maßnahmen im Bereich der Normenkontrollverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (z. B. Anfechtung des Ausgangsverbots durch Gaststättenbetreiber, Systemrelevanz von Berufsgruppen etc.). Auch im Bereich des Schulrechts sind neue Verfahrensgegenstände zu berücksichtigen: Die Anfechtung von Schulschließungen dürfte hier einen nicht unerheblichen Teil ausmachen. Normenkontrollverfahren vor dem VGH bilden somit einen wichtigen Überlieferungsstrang zeitypischer Vorkommnisse.

Am VGH werden verschiedenste Statistiken geführt, die bis in die 2000er Jahre zurückgehen – dazu gehören Statistiken zu den Verfahrenseingängen, aber auch die Verfahrenszahl der Asylverfahren, der NC-Verfahren oder der Güterichter-Verfahren. Im Bereich der Asylverfahren sammelt der VGH die Verfahrenszahl der einzelnen Verwaltungsgerichte sowie die Zahl der Verfahren vor dem VGH und leitet diese ergänzt durch die Erledigungszahl gebündelt an das Hessische Statistische Landesamt (HSL) sowie das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (HMdJ) weiter. Im Bereich der Statistiken

⁵⁸ <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de/Medienraum> (abgerufen am 13.05.2025).

liegt somit ein besonderes Augenmerk auf dem Abgleich der Überlieferung beim VGH und dem HSL und HMdJ. Die Zahlen, die dem HSL vorliegen, sind bereinigt und dadurch genauer als die EUREKA Fach-Zahlen, die ggf. irrtümlich erfasst wurden. Detaillierte Statistiken in Form von Monats- oder Quartalsübersichten sind in Auswahl eher beim VGH selbst zu vermuten, komprimiertere Fassungen z. B. durch Jahresübersichten liegen beim HMdJ vor. Bei den Verwaltungsgerichten sind Statistiken aufgrund der Weiterleitung und Sammlung beim VGH zu vernachlässigen.

7.2.2 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietersummen mittels einer Anbietungsliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten (HArchG § 4 (2)). Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

Verwaltungsgerichte

A. Allgemeines

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
1		Akten über Angelegenheiten, die in ein allgemeines Register eingetragen sind	V	
2		Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	B	Übernahme der EUREKA Fach-Anbietungslisten über die Dienstakten
3		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Einganglisten und Posteingangsbücher	V	

B. Rechtssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
4		Prozessakten über: a) Sonstige Verfahren, die nicht unter Buchst. b bis d fallen	B	Archivwürdige Auswahl des Staatsarchivs aus - Eintragung in die LaReDa (VG und VGH, in Auswahl)

		<p>b) Verfahren von besonderer Bedeutung</p> <p>c) Verfahren von historischer Bedeutung, insbesondere Akten über Verfahren, die Lastenausgleichsverfahren betreffen</p> <p>d) im Einzelfall auf Anordnung; insbesondere Akten über Verfahren, die im Hinblick auf die Art des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses von besonderer Bedeutung sind (zum Beispiel Streitigkeiten aus den Sachgebieten des Straßen- und Wegerechts, des Wasser- und Wasserverbandsrechts, des Jagd- und Fischereirechts und des Bergrechts)</p>		<ul style="list-style-type: none"> - Abgleich Pressemitteilungen VG und VGH (Tendenz A) - Beendigung durch Urteil (Beschlüsse nur in Ausnahmen) - Verfahren, die dem Prüfungsamt vorgeschlagen wurden - Prominente Persönlichkeiten - als archivwürdig markierte Verfahren - Lange Laufzeit - Weiterleitung an VGH <p>Aussagekräftige und zeittypische Fälle aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsrecht - Versammlungsrecht - Asylrecht (Auswahl nach hauptsächlichen Herkunftsländern) - Recht der Bundes-/ Landesbeamten (in geringer Auswahl) - Film- und Presserecht - Wahlrecht - Parteienrecht - Kriegsfolgenrecht - Hochschulrecht (in geringer Auswahl, nur Urteile) - Rundfunkgebühren (in geringer Auswahl) - Polizeirecht - Waffenrecht (nur bei deutlichem Eingriff in bürgerl. Interessen / Privatsphäre) - Straßen-, Forst-, Jagd-, Fischereirecht (in geringer Auswahl) - Denkmalschutz - Berufsgenossenschaften (nur VG Gießen) <p>Herausragende Fälle auf Vorschlag des VGs (v. a. Buchstaben b) und c), d) in Auswahl)</p>
5		Akten in Disziplinarsachen	B	Anbietung aller Fälle, Auswahl nach Laufzeit, Erledigungsart, bzw. herausragende Fälle auf Vorschlag des Gerichts (bis 2014 zentral beim

				VG Kassel, seit 1.3.2014 zentral beim VG Gießen)
		Urteilssammlungen	B	Übernahme möglich, v. a. falls Überlieferungslücke bei Prozessakten entstanden ist

C. Justizverwaltungssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
8		Generalakten (Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von geschichtlicher Bedeutung für den Geschäftsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit	B	
9		Generalakten (Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung) a) über Rechtsnormen und sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. b bezeichneten Beiakten b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	B	Übernahme in Auswahl bei Federführung: 127 Pressewesen 1400 Geschäftsgang, Geschäftsprüfungen 1463 Geschäftsordnung 3133 Dienstaufsichtsbeschwerden 3200 Gerichtsorganisation/Dienst-anweisungen 3204/1 Geschäftsverteilung beim VG* 3131 Dienstbesprechungen, 5310 Bauangelegenheiten ohne Unterhaltung (in geringer Auswahl) *wenn möglich, Übernahme von digitalen GVPen in Zeitschnitten
10		Sammelakten (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung b) Prüfberichte der Aufsichtsbehörden c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	B	Siehe Nr. 9 (Generalakten)
11		Statistische Unterlagen bei den Verwaltungsgerichten	V	

13		Statistische Unterlagen über Vorgänge von vorübergehender Bedeutung	V	
----	--	---	---	--

Verwaltungsgerichtshof

A. Allgemeines

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
1		Akten über Angelegenheiten, die in ein allgemeines Register eingetragen sind	V	
2		Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	B	Übernahme der EUREKAFach-Anbietungslisten über die Dienstakten
3		Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangslisten und Posteingangsbücher	V	

B. Rechtssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
4		<p>Prozessakten über:</p> <p>a) Sonstige Verfahren, die nicht unter Buchst. b bis d fallen</p> <p>b) Verfahren von besonderer Bedeutung</p> <p>c) Verfahren von historischer Bedeutung, insbesondere Akten über Verfahren, die Lastenausgleichsverfahren betreffen</p> <p>d) im Einzelfall auf Anordnung; insbesondere Akten über Verfahren, die im Hinblick auf die Art des öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses von besonderer Bedeutung sind (zum</p>	B	<p>Archivwürdige Auswahl des Staatsarchivs aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung in die LaReDa - Weiterleitung an BVerwG (AZ in EUREKAFachvermerk) - höchste Streitwerte - Abgleich Pressemitteilungen - Geringe Auswahl aus aussagekräftigen Akten zu Flurbereinigungsverfahren - Geringe Auswahl güterichterlicher Verfahren - Naturschutzangelegenheiten (Klagerecht als hessische Besonderheit) - Normenkontrollverfahren v.a. zu zeittypischen Fällen mit öffentlichem Interesse (z. B. Coronamaßnahmen, Fraport),

		Beispiel Streitigkeiten aus den Sachgebieten des Straßen- und Wegerechts, des Wasser- und Wasserverbandsrechts, des Jagd- und Fischereirechts und des Bergrechts)		zusätzliche, noch nicht durch die LaReDa abgedeckte Sachgebiete - Verfahren, die dem Prüfungsamt vorgeschlagen wurden - als archivwürdig markierte Verfahren
--	--	---	--	--

C. Justizverwaltungssachen

Nr.	Registerzeichen	Angelegenheit	Bewertung	Bemerkungen
8		Generalakten (Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von geschichtlicher Bedeutung für den Geschäftsbereich der Verwaltungsgewalt)	B	Bisher solche Generalakten nicht gekennzeichnet, aber für evtl. zukünftiges Vorkommen auf „B“
9		Generalakten (Gerichtsverwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung) a) über Rechtsnormen und sonstige Angelegenheiten mit Ausnahme der unter Buchst. b bezeichneten Beiakten b) Beiakten über Vorgänge von untergeordneter oder vorübergehender Bedeutung, Presseäußerungen und dergleichen	B	In Auswahl bei Federführung: 127 Pressewesen 1401 Geschäftsprüfung VGH 1463 Geschäftsordnung, 3131 Dienstbesprechungen/ Zusammenkünfte der Vorstände/ Präsidentenkonferenz 3133 Dienstaufsichtsbeschwerden, 3200 Gerichtsorganisation/Dienst- anweisungen, 3204/2 Geschäftsverteilung VGH*, 5310 Bauangelegenheiten ohne Unterhaltung (für Behördenge- schichte Relevantes) *wenn möglich, nur Übernahme von digitalen GVPen in Zeitschnit- ten
10		Sammelakten (Einzelsachen in Gerichtsverwaltungsangelegenheiten) über a) Eingaben, Beschwerden, Warenangebote und ähnliche Angelegenheiten von vorübergehender Bedeutung b) Prüfberichte der Aufsichtsbehörden c) sonstige Verwaltungsangelegenheiten	B	Siehe Nr. 9 Generalakten

12		Statistische Unterlagen bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof	B	Diverse Statistiken (Verfahrenszahl Asylverfahren, NC-Verfahren, Erledigungsübersichten, Belastungszahlen (Belastung der Richterinnen und Richter), Personalübersichten ...), die an HMdJ und HSL gemeldet, bei letzterem weiterverarbeitet; HMdJ: eher komprimiert in Form von Jahresübersichten; VGH: auch Monats- und Quartalsübersichten unter Einbeziehung der Daten der VGe; ggf. Statistiken, die nicht vom HMdJ angefordert werden
13		Statistische Unterlagen über Vorgänge von vorübergehender Bedeutung	V	
		Personalakten	A in Auswahl	Übernahme in Auswahl gem. AfE, Anlage D

8 Staatsgerichtshof

8.1 Aufgaben und Organisation

8.1.1 Gesetzliche und normative Grundlagen der Organisation und Schriftgutverwaltung

Der Staatsgerichtshof ist ein Verfassungsorgan und zugleich das Verfassungsgericht des Landes Hessen mit Sitz in Wiesbaden. Zuständigkeit und Verfahrensgang werden in der Verfassung des Landes Hessen (Art. 130-133 Hessische Verfassung) und im Gesetz über den Staatsgerichtshof (StGHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2001) festgelegt.

8.1.2 Aufgabe, Organisation und Struktur

Der Staatsgerichtshof entscheidet gemäß § 15 StGHG über folgende Fälle:

- Anklagen gegen ein Mitglied der Landesregierung,
- die Aberkennung von Rechten aus der Verfassung des Landes Hessen,
- die Vereinbarkeit von hessischen Gesetzen und Rechtsverordnungen mit der Verfassung des Landes Hessen,
- Verfassungsstreitigkeiten,
- Grundrechtsklagen,
- in Verfahren bei Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksentscheid,
- Wahlprüfungsbeschwerden,
- in den sonstigen ihm durch die Verfassung oder Gesetz zugewiesenen Fällen.

8.1.3 Überlieferungssituation

Einzelne Akten zum Staatsgerichtshof befinden sich im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden im Bestand 502 Hessische Landesregierung: Ministerpräsident–Staatskanzlei und behandeln die Gültigkeit einzelner Vorschriften des Staatsgerichtshofgesetzes. Den umfangreicheren Teil der Überlieferung zum Staatsgerichtshof bilden die Verfahrensakten im Bestand 630 Staatsgerichtshof im Umfang von ca. 25 lfm. Die Verfahrensakten mit dem Az. „P.St.“ sind lückenlos im Bestand überliefert, die Einzelfallakten mit dem Az. „AR“ wurden bis zum Jahr 1996 vollständig überliefert.

8.2 Bewertung

8.2.1 Bewertung zentraler Schriftgutgruppen

Die Verwaltung des Staatsgerichtshofs wird durch Verwaltungsmitarbeitende erledigt, die hauptamtlich beim Justizministerium und nebenamtlich beim Staatsgerichtshof tätig sind. General- und Sammelakten sind daher im Ministerium zu überliefern. Der Landesanwalt beim Staatsgerichtshof führt keine eigenen Akten.

Am Staatsgerichtshof entstehen zwei Arten von Fallakten:

P.St.-Akten: Die Verfahrensakten mit dem Az. P.St. sind vollständig zu übernehmen, auch wenn die Einzelfälle möglicherweise nur einen geringen historischen Wert aufweisen. Die Bewertungsentscheidung leitet sich von der grundsätzlichen Bedeutung des Staatsgerichtshofes als Verfassungsgericht des Landes Hessen ab. Die Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichtes werden durch das Bundesarchiv ebenfalls vollständig übernommen.

AR-Akten: Die Einzelfallakten mit dem Az. AR – Allgemeines Register stellen Eingaben dar, die aus juristischen Gründen nicht zur Eröffnung eines P.St.-Verfahrens geführt haben. Da die möglichen vor dem Staatsgerichtshof verhandelten Sachverhalte durch die vollständig zu übernehmenden Verfahrensakten (P.St. Akten) ausreichend dokumentiert sind, wird von einer Übernahme der AR-Akten abgesehen. Darin auftretende Sachverhalte sind bereits durch die vollständige Übernahme der P.St.-Akten ausreichend dokumentiert.

8.2.2 Übersicht zu den Bewertungsentscheidungen in Katalogform

Künftig sind nur noch diejenigen Positionen in einer [Anbietungsliste](#) aufzunehmen, die mit „A“ oder „B“ bezeichnet sind. Zu beachten ist, dass hybrid geführte Akten (digitaler und analoger Teil) gleichzeitig anzubieten sind.

Zu den mit „V“ gekennzeichneten Positionen melden die Stellen anstelle der sonst üblichen detaillierten Anbietung mittels einer Anbietungsliste einmal jährlich summarisch den Umfang und die Aktengruppe der zur Vernichtung anstehenden Unterlagen an das für sie [zuständige Staatsarchiv](#).

Sollten im vorliegenden Katalog Unterlagen nicht aufgelistet sein, sind diese entsprechend der Regelungen des [Hessischen Archivgesetzes](#) in jedem Fall anzubieten (HArchG § 4 (2)). Das Hessische Landesarchiv bittet darüber hinaus um Hinweise auf besondere Fälle.

Nr.	Regis-ter-zei-chen	Betreff	Bewertung	Bemerkungen
		General- und Sammelakten	B	Anbietung über HMdJ
	P.St	Verfahrensakten	A	
	AR	Einzelfallakten	V	

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

ÄndVO	Änderungsverordnung
AfE	Aktenführungserlass
AG	Amtsgericht
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (vom 29.07.1994, BGBl. I S. 1890, 1891)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz (vom 30.06.1996,
AufbewVO	Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz (Aufbewahrungsverordnung - AufbewVO) vom 5. März 2012 (GVBl. 2012, S. 70).
Az.	Aktenzeichen
BArbG	Bundesarbeitsgericht
BEEGZustV HE	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 2. Januar 2007 (GVBl. I 2007, S. 2)
Best.	Bestand
Bez-RevGO	Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (RdErl. d. HMdJ v. 19.01.2021 (2332 – Z/C 3 – 2015/2100 – Z/A2) – JMBl. S. 37 –)
BnotO	Bundesnotarordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSG	Bundessozialgericht in Kassel
BwH	Bewährungshilfeakten
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EAÜ	Elektronische Aufenthaltsüberwachung
EERIGAS	Ernennungsverfahren für ehrenamtliche Richter/innen in der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
ERV OWi	Elektronischer Rechtsverkehr in Ordnungswidrigkeiten
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GerJZustVO	Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz
GO	Geschäftsordnung für die Gerichte und Staatsanwaltschaften
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GwH	Gerichtshilfeakten
HArchG	Hessisches Archivgesetz
HG	Haushaltsgruppe
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMdJ	Hessisches Ministerium der Justiz
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
ITS	IT-Stelle der hessischen Justiz
JMBl.	Justizministerialblatt

JUKOS	JUstiz und KOSTen
JuZuV	Justizzuständigkeitsverordnung
KSK	Künstlersozialkasse
KSV	Künstlersozialversicherung
LaReDa	Landesrechtssprechungsdatenbank
Ifm.	Laufender Meter
LG	Landgericht
LSG	Landessozialgericht in Darmstadt
MM	Marburger Meter
NSG-Verfahren	Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen
OEG	Opferentschädigungsgesetz (vom 11.05.1976, BGBl. I S. 1181)
OLG	Oberlandesgericht
PPV	Private Pflegepflichtversicherung
RdErl.	Runderlass
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RiVAST	Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten
RVO	Reichsversicherungsordnung (vom 19.07.1911, RGBl. S. 509)
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954, 2955)
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482)
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (vom 18.12.1989, BGBl. I S. 2261)
SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254)
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (vom 01.01.1995, BGBl. I S. 1014, 1015)
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3023)
SGB XIV	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (vom 12.12.2019, BGBl. I S. 2652)
SGG	Sozialgerichtsgesetz (vom 23.09.1975, BGBl. I S. 2535)
SPV	Soziale Pflegeversicherung
StA	Staatsanwaltschaft
StAnz.	Staatsanzeiger
StPO	Strafprozessordnung
StrEG	Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
TOA	Täter-Opfer-Ausgleichakten
ZBAktO-SG	Neufassung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Lande Hessen - AktO-SG - und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung, RdErl. d. HMdJ. v. 23.11.2017 (1454 – Z/A 4 – 2017/13662 – Z/A 2), in: JMBl. 2018, 92.
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSSR	Zentrales Schutzschriftenregister
ZTR	Zentrales Testamentsregister